

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Nr. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. und 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8.

Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

9. Jahrgang

Berlin, den 7. November 1942

25. Ausgabe

Inhalt: Wahrung der Ehre im Kriege. S. 497. — Verleihung des Verdienstordens vom Deutschen Adler mit Schwertern. S. 498. — Rechtlicher Schutz der Waffensymbole der Wehrmacht. S. 498. — Beförderung und Einstufung von Wehrpflichtigen der Abt. 3 der Deutschen Volksliste. S. 498. — Beurteilung der Ostwehrmacht. S. 499. — Strafregistrauszüge für Zwecke der Wehrmacht. S. 501. — Übernahme der Strafvollstreckung bzw. des Strafvollzuges an durch Wehrmachtgerichte in den besetzten Gebieten verurteilten Soldaten bzw. Landeseinwohnern. S. 501. — Ausnahmebehandlung jüdischer Mischlinge 1. Grades. S. 501. — Ersatz für verlorene oder beschädigte Deutsche Kreuze. S. 502. — Nachweis über Verleihung von Kriegsauszeichnungen und -abzeichen. S. 502. — Verleihung des Verwundetenabzeichens an Wehrmachtstrafgefangene und Angehörige von Feldsonderbataillonen. S. 502. — Übernahme von Reserveoffizieren (hier: »letzten« und »einigen«) zu den aktiven Truppenoffizieren (DAL AI). S. 502. — Militärische Ausbildung der Sonderführer im Offiziersrang, ihre Beförderung zu militärischen Dienstgraden und Übernahme in die Offizier-Paufbahn. S. 503. — Heiraten von Wehrmachtangehörigen mit Angehörigen nordischer Staaten. S. 505. — Heiratsordnung für den besonderen Einsatz der Wehrmacht. S. 506. — Heirat von Wehrmachtangehörigen mit Ausländerinnen. S. 506. — Umbenennung der Infanterie. S. 506. — General der Nachschubtruppen. S. 506. — Abfindung von Hilfswilligen. S. 507. — Instandsetzungen an MZ-Geräten. S. 507. — Bereitstellen von Schrifttum. S. 507. — Honorare für Bücher usw. über den gegenwärtigen Krieg. S. 507. — Disziplinarstrafgewalt des Führers der Nachrichten-Ausbildungsstaffel der Art. Ausb. Abt. S. 508. — Übersicht über die Jistärke des Heeres (Feld- und Ersatzheer) nach Jahrgängen und Waffengattungen. Stand vom 1. 1. 1943. S. 508. — Verpflichtung von Unteroffizieren und Mannschaften zu 12-jähriger Dienstzeit während des Krieges. S. 509. — Beurteilungen über RAD-Führer und RAD-Führeranwärter. S. 509. — Soldbücher. S. 509. — Musikkorps. S. 510. — Unerwünschte Musik. S. 510. — Truppenkennzeichen für Vehr- und Versuch-Pferdelazarett. S. 510. — Abzeichen der Heeresjustizbeamten. S. 510. — Dienststempel und Dienststempel. S. 510. — Geburtsjahrgänge 96 und älter. S. 510. — Gebirgswinkelmesser. S. 511. — Große Gewehr-Panzergranate. S. 511. — Stahlmehlbomben 100 m lang. S. 511. — 7,5 cm Stu. K. 40. S. 511. — Einführung der 24 cm A. 3. Gr. 39 FEW. S. 511. — Schießen mit Geschützen der Artillerie. S. 512. — Besondere Vorkommnisse an der Munition beim Schießen. S. 512. — Einführung des »Sag« Maschinen und Gerät für einen Sauerstoff- und Stickstoff-Erzeugungstrafwagen (Stf. 44)». »Sag« Maschinen und Gerät für einen Äzetylen-Erzeugungstrafwagen (Stf. 44)» und des »Äzetylen-Erzeugungstrafwagens (Stf. 44)». S. 512. — Anlage P 561. S. 513. — Munition für 7,5 cm Stu. K. 40 — 7,5 cm Kw. K. 40 und 7,5 cm Paf 40. S. 513. — Ausstattung mit Nachrichtengerät. S. 513. — Gerätausrüstung der fl. Fernsprechtruppen (mot). S. 513. — Neuerung an Rauchfahnen orange. S. 513. — Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen der Deutschen Reichspost durch die Wehrmacht. S. 513. — Ausbildung am Versorgungsbewehrungsgerät. S. 514. — Formänderungen. S. 514. — Berichtigung von Unterrichtsafeln. S. 515. — 1. Ergänzung zur Anlage zum Kriegsfall an Vorschriften: »Kraftfahrtechnische D-Vorschriften vom 1. 8. 42«. S. 515. — Berichtigungen zu den Kriegsfall an Vorschriften. S. 516. — Ergänzungen zu R. St. R. und R. M. R. S. 525. — Änderung einer Druckvorschrift. S. 528. — Ausgabe von Deckblättern. S. 528. — Berichtigungen. S. 529. — Druckfehlerberichtigung. S. 529. — Beilage: Heeres-Druckvorschriften-Verteilung.

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 67 bis 70.

Führerbefehle

und

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

919. Wahrung der Ehre im Kriege.

Der Führer
und Oberbefehlshaber des Heeres
Heerespersonalamt

14e
11540/42 Ag P 2/1. Abt.

Führerhauptquartier, den 15. 10. 42.

Die zur Wahrung der Ehre vorgeschriebenen Maßnahmen und Formen stehen, insbesondere für die Front, im Widerspruch zu der notwendigen Konzentration aller Willensäußerungen auf den Sieg im entscheidenden Kampf unseres Volkes. Stärkung der Selbstverantwortlichkeit der Kommandeure und Vereinfachung der Formen sind hier notwendig.

Ich setze daher mit sofortiger Wirkung für die Dauer des Krieges die durch die Bestimmungen »Wahrung der Ehre« angeordneten Verfahren außer Kraft.

Die im Offizierkorps des Heeres auf dem Ehrengelände vorkommenden Verstöße sind künftig je nach Lage, Art und Schwere des Falles durch den zuständigen Vorgesetzten im Disziplinarwege (Belehrung, Verwarnung, Bestrafung) oder, soweit gegeben, im gerichtlichen Strafverfahren zu ahnden. Bei schweren Fällen ist die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst wegen mangelnder Eignung usw. gemäß Wehrgesetz § 24 (2) b oder c zu beantragen.

Adolf Hitler

Der Chef des Heerespersonalamts
14 e
11540/42 Ag P 2/1. Abt.

Führerhauptquartier, den 15. 10. 1942

Vorstehender Erlaß des Führers und Oberbefehlshabers des Heeres wird mit folgenden Durchführungsbestimmungen bekanntgegeben:

1. Der Ehrenschild des Offiziers bleibt bestehen, er wird während der Dauer des Krieges lediglich in vereinfachter Form durchgeführt.
2. Das Ehrenabkommen Partei-Wehrmacht vom 31. 8. 39 wird durch die Aufhebung der Formbestimmungen »Wahrung der Ehre« nicht berührt. An die Stelle der Entscheidung im Ehrenwege tritt im Heere die Entscheidung des Disziplinarvorgesetzten bzw. die gerichtliche Entscheidung oder Entscheidung des Oberbefehlshabers des Heeres im Beurteilungswege.
3. Auf dem Ehrengelände verhängte Strafen sind für Offiziere bis zum Hauptmann einschl. den in der Dienststellung eines Div. Kdr. befindlichen Vorgesetzten, für Stabsoffiziere den im Dienststrang eines Kom. Gen. befindlichen Vorgesetzten, für Generale dem Ob. d. S. zu melden.
4. Entscheidungen über Fälle, die über den Rahmen des Heeres hinausgehen bzw. das Ansehen des Offizierkorps in der Öffentlichkeit schädigen, sowie über Verstöße auf politischem Gebiet sind dem O. R. S./HPA vorzulegen.
5. Vorschläge zur Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst sind wie bisher dem O. R. S./HPA auf dem Dienstwege zur Entscheidung vorzulegen. Dem eingehend begründeten Antrag ist in jedem Fall ein selbstverfertiger Bericht des Beschuldigten über den betreffenden Vorfall beizufügen.

Schmundt.

920. Verleihung des Verdienstordens vom Deutschen Adler mit Schwertern.

Der Führer hat bestimmt, daß in Zukunft an Soldaten der verbündeten und befreundeten Länder im Kriege der Deutsche Adlerorden im allgemeinen »mit Schwertern« verliehen wird. Voraussetzung für die Verleihung des Deutschen Adlerordens mit Schwertern sollen militärische Verdienste sein, die für Träger der Wehrmachtuniform in der Regel als erfüllt angesehen werden können. In Zweifelsfällen soll der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Verleihung »mit Schwertern« erfüllt sind.

Eine Umwandlung der bisher vollzogenen Verleihungen des Deutschen Adlerordens »ohne Schwerter« soll nicht erfolgen, da auch von den mit dem Deutschen Reich verbündeten und befreundeten Ländern, die bisher keine Orden für militärische Verdienste mit Schwertern hatten, ein Umtausch bereits verliehener Orden nicht stattfindet.

An dem Verleihungsverfahren für den Deutschen Adlerorden wird hierdurch nichts geändert.

O. R. W., 15. 10. 42
29 b 12
8194/42 WZ (III d).

Vorstehender Erlaß wird bekanntgegeben. Alle noch schwebenden Vorschläge zur Verleihung des Verdienstordens vom Deutschen Adler ohne Schwerter werden nunmehr mit Schwertern vollzogen werden.

Die Verfügung hat keine rückwirkende Kraft. Auch in sog. Härtefällen ist ein Umtausch nicht vorgesehen.

Die Möglichkeit neuer Vorschläge auf Grund völlig neuer Verdienste bleibt hiervon unberührt.

O. R. S., 3. 11. 42

— 13940/42 — PA (Z) Gr. V/V d.

921. Rechtlicher Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht.

— S. M. 1942 Nr. 773 —

Die Liste der gemäß § 4 der Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht vom 3. 5. 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 277) bestimmten Waffenabzeichen vom 31. 7. 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 501) ist wie folgt zu ergänzen:

In der Ziffer I d 1 ist zu streichen: »und Gold«, dafür ist zu setzen: », Gold und Gold mit Anhänger«; hinter »Jäger« ist einzufügen: », Nachtjäger«.

Unter Ziffer 4 ist neu hinzuzufügen:

»5. Sonderabzeichen für das Niederkämpfen von Panzerkampfwagen usw. durch Einzelkämpfer«.

In der Ziffer II b 4 ist hinter »Fliegergeschützenabzeichen« neu hinzuzufügen: »(mit und ohne Blißbündel)«.

Führerhauptquartier, den 19. 10. 1942.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Reitel

Bekanntgegeben.

O. R. S., 29. 10. 42

— 13709/42 — PA (Z) Gr. V/V d E.

922. Beförderung und Einstufung von Wehrpflichtigen der Abt. 3 der Deutschen Volksliste.

Für die Beförderung und Einstufung von Wehrpflichtigen der Abt. 3 der Deutschen Volksliste werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Ungebiente Angehörige der Volksliste 3, die zum Wehrdienst einberufen sind, können in Ausnahmefällen befördert werden, wenn sie sich vor dem Feinde besonders bewährt haben und auf Grund ihrer einwandfreien Einstellung zum national-

sozialistischen Staat, sprachlichen Eignung und sonstigen dienstlichen Leistungen für eine Beförderung geeignet erscheinen. Eine Beförderung kann jedoch nur bis zum Obergefreiten erfolgen.

Die Entscheidung für eine Beförderung trifft der zuständige Vorgesetzte mit den Disziplinarbefugnissen mindestens eines Regimentskommandeurs.

2. Wehrpflichtige, die in der polnischen Wehrmacht einen Unteroffizier- oder höheren Mannschaftsdienstgrad bekleidet haben, sind — auch wenn sie sich zu freiwilligem Eintritt in die deutsche Wehrmacht melden — grundsätzlich mit dem niedrigsten Mannschaftsdienstgrad einzustellen.

Eine dienstgradmäßige Einstufung unter Anrechnung der in der polnischen Wehrmacht abgeleisteten Dienstzeit ist nur ausnahmsweise nach einer Mindestdienstzeit von 6 Monaten in der deutschen Wehrmacht zulässig. Voraussetzung ist die einwandfreie Einstellung zum nationalsozialistischen Staat, die sprachliche Eignung und die besondere Bewährung vor dem Feinde.

Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Vorgesetzte mit den Disziplinarbefugnissen mindestens eines Regimentskommandeurs.

Die Einstufung ist jedoch nur bis zum Obergefreiten zulässig; sie regelt sich nach dem Erlass D. R. W. 12 i 12. 10 HA/Ag/E (III c) Nr. 9858/40 v. 20. 11. 1940 und den von den Oberkommandos der Wehrmachtteile hierzu herausgegebenen Durchführungsbestimmungen (S. M. 1940 Nr. 1220, 1 a bis d, B. L. B. Ziff. 333, 1 a bis d).

Eine Weiterverpflichtung zu 12jähriger Dienstzeit kommt nicht in Frage.

3. Für jeden Fall einer Beförderung oder einer vorgesehenen Einstufung von Angehörigen der Abt. 3 der Deutschen Volksliste ist über das zuständige Wehrbezirkskommando eine politische Beurteilung des zuständigen Hoheitsträgers der NSDAP. (Kreisleiter) einzuholen.

Die Wehrrangdienststellen haben bei Neueinstellungen von Wehrpflichtigen, die in der polnischen Wehrmacht gedient und in dieser einen Dienstgrad bekleidet haben, die Beurteilungen schon vor der Einstellung beizulegen und den Ersatruppenteilen in besonderen Schreiben mit den Überweisungspapieren zuzuleiten.

4. Wehrpflichtige, die bereits mit einem höheren als dem niedrigsten Mannschaftsdienstgrad in die deutsche Wehrmacht eingestellt sind oder die bereits nach ihrem Eintritt befördert wurden, können in diesem Dienstgrad belassen werden, wenn sie nach politischer Einstellung, Persönlichkeitswert und Leistung dazu geeignet sind. Im anderen Fall sind sie aus dem aktiven Wehrdienst zu entlassen.

Die Entscheidung trifft der zuständige Vorgesetzte mit den Disziplinarbefugnissen mindestens eines Divisionskommandeurs. Sie ist unter Berücksichtigung der vom zuständigen Hoheitsträger der NSDAP. (Kreisleiter) einzuholenden politischen Beurteilung zu treffen.

Die Einholung der Beurteilung erfolgt durch die einstellenden Wehrbezirkskommandos, die sie über den Einstellungsruppenteil dem Feldtruppenteil zuleiten.

5. Ehemalige Offiziere der alten deutschen oder österreichischen Wehrmacht, die der Abt. 3 der Deutschen

Volksliste angehören, sind nicht einzustellen. Ehemalige Offiziere der polnischen Wehrmacht können nur in besonderen Ausnahmefällen nach den gegebenen Sonderbestimmungen eingestellt werden.

D. R. W., 18. 10. 42

12 i 10. 20

1239/42 g. J (Vb).

Vorstehendes wird hiermit bekanntgegeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 11. 42

B 23 b 10

9311/42 g. Tr Abt (IV).

923. Beurlaubung der Ostwehrmacht.

A. Allgemeines.

1. Im Winter 1941/42 hat eine großzügige und unregelmäßige Handhabung in der Genehmigung von Urlaubs- und Dienstreisen zu schwerwiegenden Folgen im Eisenbahnverkehr sowie für die Disziplin und Schlagkraft der Truppe geführt. Tausende von Urlaubern konnten monatelang nicht befördert werden, da über die festgesetzte Zahl hinaus unter Umgehung der Bestimmungen Beurlaubungen erfolgt waren.

Es ist mit allen Mitteln zu verhindern, daß sich diese Zustände im Winter 1942/43 wiederholen. Erneute Urlaubssperre wäre die unvermeidbare Folge.

2. Die Verteilung der Urlaubplätze ist eine Führungsangelegenheit. Die Beurlaubungen haben in einem gesunden Ausgleich zwischen fechtenden Truppen, Versorgungstruppen und Stäben zu erfolgen. — Wenn es die Lage zuläßt, sind solche Einheiten bei der Urlaubsverteilung zu bevorzugen, bei denen ein besonders hoher Prozentsatz seit Beginn des Ostfeldzuges keinen Urlaub gehabt hat. Dies gilt insbesondere für zur Auffrischung herausgezogene Verbände und Truppenteile. — Für die neu in den Osten verlegten Ersatz- und Feldausbildungs-Divisionen erläßt Gen St d II Sonderregelung in Verbindung mit Wehrmachtstransportchef.

3. Grundsätzlich soll jeder im Osten eingesezte Angehörige der Wehrmacht oder des Wehrmachtgefolges einmal im Jahre einen zusammenhängenden Urlaub von 20 Tagen (zusätzlich 2 Reisetage) von und bis zum Hauptumssteigebahnhof erhalten.

Hauptumssteigebahnhof ist der Bahnhof, auf dem die Urlauber von den Rußland-SF-Zügen (Ru.-SF) auf die Ostfront-SF-Züge, die von dort ins Reich weiterfahren, umsteigen.

4. Plätze für Dienstreisen, bei denen Rußland-SF-Züge benutzt werden, gehen zu Lasten der Urlaubsreisenden. Daher ist bei diesen Dienstreisen in jedem Falle zu prüfen, ob sich ihre Dauer der befohlenen Urlaubsdauer angleichen läßt. Falls die Dienstreise kürzere Zeit beansprucht, kann die an der Urlaubsdauer von 22 Tagen fehlende Zeit zur Gewährung eines Urlaubs ausgenutzt werden, um Urlaubsmöglichkeiten für andere Soldaten nicht einzuschränken.

5. Zahl der den Seeresgruppen, Wehrmachtbefehlshabern usw. zur Verfügung stehenden Urlaubszüge ist mit der Bezugsverfügung festgelegt. In jedem Zug können durchschnittlich 800 Plätze belegt werden. Diese Zahl kann sich je nach Witterungsverhältnissen (Heizung) verringern.

B. Einzelbestimmungen.

1. Plakarten.

- a) Jeder Urlauber und Dienstreisende muß im Besitze einer Plakarte für den ihm befohlenen Zug sein.

Die Seeresgruppen verteilen die Karten anteilmäßig an sämtliche Bedarfsträger (Heer, Wv., Marine, H., Pol., DL, RMd., Wehrmachtgefolge, DRK., slowak. Verbündete und Angehörige der ausländischen Regionen usw.).

- b) Durch die Umstellung des Urlauberverkehrs müssen ab 2. 11. 1942 die Plakarten neu numeriert werden. Plakarten der alten Numerierung dürfen nur bis zum 1. 11. 1942 einschließlich ausgegeben werden.

- c) Ausstellen von behelfsmäßigen Plakarten für Urlaubszüge ist verboten.

- d) Um zu vermeiden, daß zugewiesene Plakarten nicht rechtzeitig bei den Einheiten oder Urlauber so spät bei den Einsteigebahnhöfen eintreffen, daß ihre Plakarten am Ankunftsstag verfallen sind, wird auf folgende Möglichkeit hingewiesen:

Die Einheiten erhalten anstatt der Plakarten Zuweisungsnummern, die fernmündlich oder fernschriftlich zuzuweisen und auf den Urlauberschein zu vermerken sind. Die Kommandeure für Urlaubüberwachung verteilen hiernach und nach den jeweils zur Verfügung stehenden Zugplätzen die Plakarten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Transportdienststellen so, daß die Züge möglichst gleichmäßig ausgelastet werden. Bei Verschiebungen des Abfahrts Tages sind die Daten auf den Urlaubspapieren zu ändern. Bei dieser Neuregelung muß sichergestellt sein, daß die Urlauber trotzdem mit allen Mitteln zeitgerechtes Erreichen des für sie vorgesehenen Zuges anstreben.

- e) Weiblichem Personal der Freiwilligen Krankenpflege und Betreuungshelferinnen stehen Plakarten und Benutzung der für Offiziere vorgesehenen Abteile zu.

- f) Auf die Zahlen der für das Heer zugewiesenen Plätze in den Urlaubszügen rechnen auch anteilmäßig die im Rahmen der Wehrmacht eingesehten Teile der Ordnungspolizei, der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes an. — (Als im Rahmen der Wehrmacht eingeseht gelten alle Angehörigen der Ordnungspolizei usw., die im Operationsgebiet, den besetzten Gebieten und dem Generalgouvernement Dienst tun, einschließlich der Ordnungspolizei unterstellten Angehörigen des NSKK und der Technischen Nothilfe.)

Die Angehörigen der Ordnungspolizei usw. haben in den Zügen dieselben Rechte und Pflichten wie Soldaten.

- g) Für jeden festgestellten Fall einer als Dienstreise verkappten Urlaubsreise ist der betreffenden Einheit eine Urlaubsplakarte weniger zuzuweisen. Entscheidung treffen die für die Verteilung der

Plakarten zuständigen Kommandobehörden, Durchführung in Zusammenarbeit mit den Generalen des Transportwesens.

2. Die Kommandeure für Urlaubsüberwachung an den Hauptumsteigebahnhöfen, die Transportführer und Zugwachen überwachen schärfstens, daß nur solche Urlauber ins Reich fahren, die im Besitze einer Plakarte sind. Die Dienst-, P- und GmP-Züge und die behelfsmäßigen Verwundetenzüge sind einer besonderen Kontrolle durch die Organe des Gen. z. b. V. IV zu unterziehen.

3. Die Benutzung von Dienst-, P-, GmP-, Wirtschaft-, Lazarett- oder Leerzügen ist für alle Urlauber verboten. Ausgenommen sind nur die Zubringerstrecken an die Ru.-SF-Züge.

4. Gefangenen-, Material-, Lebensmittel- usw. Transporte dürfen nur mit dem unbedingt notwendigen Begleitpersonal besetzt werden. Dieses Personal wird sich vor Überschreiten der Ostgrenze des Generalgouvernements meistens weiter verringern lassen.

Für den Fall, daß eine Beurlaubung des Begleitpersonals nach Erledigung des Auftrages vorgeesehen ist, haben sich die Begleitmannschaften auf dem Hauptumsteigebahnhof beim Kommandeur für Urlaubsüberwachung zu melden, der Eintragung des Urlaubs veranlaßt. Die gleiche Meldung ist erforderlich nach Ablauf des Urlaubs zwecks Weiterleitung mit anderen Transportmitteln durch den Kommandeur für Urlaubsüberwachung im Einvernehmen mit den zuständigen Transportdienststellen.

Begleitung von Ostarbeitertransporten durch Urlauber ist mit O. R. S./Gen St d H/Org Abt (I) Nr. 6640/42 vom 4. 9. 1942 geregelt.

Bei Kraftfahrzeugtransporten dürfen je Fahrzeug nur ein Fahrer und ein Beifahrer mitfahren. Das gleiche gilt für Kraftfahrzeuge, die ausnahmsweise im Landmarsch aus den besetzten Ostgebieten in das Heimatkriegsgebiet überführt werden.

5. Vor dem Besteigen der Ostfront-SF-Züge müssen alle Wehrmachtangehörigen einschließlich des Wehrmachtgefolges und alle im Auftrag der Wehrmacht im Osten tätigen männlichen und weiblichen Zivilpersonen entlastet sein. Hierzu sind auf den Hauptumsteigebahnhöfen Entlastungsstationen eingerichtet. Als Nachweis der Entlastung wird ein besonderer Entlastungschein mitgegeben.

6. Jeder Urlauber hat mitzuführen: Gasmaske, Kochgeschirr, Feldflasche, Eßbesteck, Trinkbecher, Mantel, Kopfschüler, warme Unterkleidung, Decke und Zeltbahn. Ausgabe von Eßbestecks und Decken auf den Bahnhöfen und in den Zügen ist nicht möglich.

Darüber hinaus ist die Mitnahme von Gepäck (Tornister oder Handgepäck in gleicher Größe) auf ein Mindestmaß einzuschränken.

7. Sämtliche Wehrmachtreisende (Urlauber und Dienstreisende) in den besetzten Ostgebieten haben Schußwaffen und Munition bei sich zu führen. — In das Reich weiterfahrende Wehrmachtreisende geben lediglich die Munition auf den Hauptumsteigebahnhöfen ab (ausschließlich Offiziere mit eigenen Schußwaffen). Sie werden dort bei der Rückfahrt erneut mit Munition versehen.

8. Jeder Urlauber ist durch seine Einheit mit Marschverpflegung für 3 bis 4 Tage auszustatten.

Für die Rückreise wird Marschverpflegung am Hauptumschlagbahnhof von der Betreuungs- und Verpflegungsstelle ausgegeben.

9. Transportführer und Zugwachen in Stärke von 1 Offizier, 1 Unteroffizier und 1 Mann werden aus den Zugwachabteilungen z. B. V. 501 — 512 des Gen. z. B. V. IV für alle Urlauberzüge gestellt. Der für die militärische Sicherung der Züge außerdem erforderliche Zugschutzhelfer wird durch die Transportführer aus den Urlaubern zusammengestellt. MG. werden an den Anfangsbahnhöfen der Rußland-SF-Züge für Hin- und Rückfahrt ausgegeben.

10. Für die Fahrt vom Ausgangsbahnhof an der Front bis zu zwei Zielbahnhöfen in der Heimat und zurück ist durch die Einheit je ein kleiner Wehrmachtsfahrchein auszustellen.

11. Verzeichnisse der Rußland-SF-Züge und Ostfront-SF-Züge werden bis zu den Einheiten verteilt.

D. R. W., 17. 10. 42

a/x
4030/42 WFS/Org (I).

Bekanntgegeben.

Für die in den Osten verlegten Ersatzdivisionen gilt S. M. 42 Nr. 917 Abschn. A Ziff. 3 d.

D. R. S., 4. 11. 42

— 8489/42 — Gen St d H/Org (I).

924. Strafregisterauszüge für Zwecke der Wehrmacht.

— S. M. 1941 S. 587 Nr. 1103 —

Der Reichsminister der Justiz hat in einem Schreiben an das Oberkommando der Wehrmacht erneut auf die Überlastung der Strafregisterbehörden und die Notwendigkeit hingewiesen, überflüssige Ersuchen um Auskunftserteilung unter allen Umständen zu vermeiden.

Alle auskunftsberechtigten Truppenteile und Dienststellen der Wehrmacht werden daher unter Bezugnahme auf die in den S. M. 1941 S. 587 Nr. 1103 bekanntgegebenen Richtlinien für die Anforderung von Polizeiberichten und Strafregisterauszügen nochmals ersucht, sich bei notwendig werdender Auskunftserteilung zunächst an die zuständige Wehrerfordernisstelle zu wenden, die auf Grund der über jeden Erfassten eingeholten Polizeiberichte in den meisten Fällen die gewünschte Auskunft geben kann.

Bei Anforderung von Auskünften bei den Strafregisterbehörden sind die Ausnahmebestimmungen in der D 3/8 (Offz. d. B. West.) Anl. 1, II und in den S. M. 1941 S. 502 Nr. 950 (Überprüfung von einzustellenden Angehörigen und Arbeitern der Wehrmacht) Ziffer 3 zu beachten. In diesen Fällen ist der Strafregisterauszug über die zuständige Abwehrstelle anzufordern.

Demzufolge ist in der in den S. M. 1941 Nr. 1103 bekanntgegebenen Verfügung in Ziffer 3, letzter Satz, die aufgeführte Klammer nebst dem in der Klammer niedergelegten Wortlaut zu streichen.

D. R. W., 23. 10. 42

14
2756/42 Ag/E (II b).

925. Übernahme der Strafvollstreckung bzw. des Strafvollzuges an durch Wehrmachtgerichte in den besetzten Gebieten verurteilten Soldaten bzw. Landeseinwohnern.

Der Erlaß vom 13. 5. 1942 (S. M. 1942 Nr. 433) wird unter II B mit sofortiger Wirkung dahin abgeändert,

daß Gefängnisstrafen von Männern in dem Strafgefängnis und der Untersuchungsanstalt Hagen (Westfalen) (Anschrift: Hagen (Westf.), Blücherstraße 39/41)

— Generalstaatsanwalt in Hamm —

vollstreckt werden.

D. R. W., 21. 10. 42

54 e 10 Bes. Geb. Allgem. — Tr Abt (Str II).
Str 596/42

926. Ausnahmebehandlung jüdischer Mischlinge 1. Grades.

Nach Entscheidung des Führers sind Gesuche auf Weiterbelassung bzw. Wiedereinberufung von 50%igen jüdischen Mischlingen in die Wehrmacht nicht mehr vorzulegen. Die bei den Oberkommandos noch vorliegenden Gesuche dieser Art sind zurückzugeben.

Für den Fall, daß sich noch 50%ige jüdische Mischlinge in der Wehrmacht befinden sollten, für die eine Ausnahmebegünstigung des Führers nicht vorliegt, sind sie sofort aus dem aktiven Wehrdienst zu entlassen.

D. R. W., 25. 9. 42

1 i 20. 12
11819/42 J (Va).

Zusatz des D. R. S.:

Die Entlassungen sind vom Ers. Tr. Teil unter Beifügung eines beglaubigten Stammbogen-Auszugs zu melden.

D. R. S., 28. 10. 42

1 i 20
11 065/42 Ag P 2/3 a (4).

927. Ersatz für verlorene oder beschädigte Deutsche Kreuze.

— S. B. Bl. 1942 Teil C Nr. 627 —

Bei der Vorlage von Anträgen auf Ersatz beschädigter oder in Verlust geratener Deutscher Kreuze in Gold und in Silber ist der Bescheinigung über die erfolgte Verleihung eine Bestätigung der vorgesetzten Dienststelle beizufügen, daß der Verlust oder die Beschädigung durch Feindeinwirkung entstanden ist. Unentgeltlicher Ersatz der Deutschen Kreuze ist nur unter dieser Voraussetzung vorgesehen.

D. R. S., 3. 11. 42

— 13941/42 — PA (Z) V/Ve.

928. Nachweis über Verleihung von Kriegsauszeichnungen und -abzeichen.

In letzter Zeit haben die Feststellungen durch Heeresstreifen über unberechtigtes Tragen von Orden und Ehrenzeichen sowie über Unterlassen der Verleihungseintragungen im Soldbuch erheblich zugenommen. Es wird erneut auf

Sammeldruck der geltenden Bestimmungen über Orden und Ehrenzeichen

§. 210, VI/1, § 6 (Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen),

§. 236, VI/7, I 4 (Bestimmungen über Nachweis verliehener Auszeichnungen und Abzeichen)

und

S. M. 1942 S. 220 Nr. 396 (Nachweis über Verleihung von Kriegsauszeichnungen und -abzeichen)

hingewiesen.

D. R. S., 13. 10. 42

— 29 z — PA (Z) 1. St. V.

929. Verleihung des Verwundetenabzeichens an Wehrmachtstrafgefangene und Angehörige von Feldsonderbataillonen.

Die Verleihung des Verwundetenabzeichens an Soldaten als Wehrmachtstrafgefangene im Strafvollzug, insbesondere in Feldstrafgefangenenabteilungen, Strafvollstreckungszügen und Feldstrafslagern sowie an Angehörige von Feldsonderbataillonen, ist unter Beachtung der allgemein gültigen Bestimmungen zulässig.

Es ist somit streng darauf zu achten, daß die Voraussetzung der Stiftungsverordnung »tapferer Einsatz der Person für das Vaterland« erfüllt ist. Es können also nur solche Angehörige dieser Formationen beliehen werden,

die im Einsatz, beim Räumen von Minen, beim Abwehren feindlicher Luftangriffe usw. in persönlich unerschrockener Betätigung durch feindliche Waffenwirkung verwundet oder beschädigt worden sind.

D. R. S., 3. 11. 42

— 13913/42 — PA (Z) Gr. V/Vb.

930. Übernahme von Reserveoffizieren (hier: »letzten« und »einzigen Söhnen«) zu den aktiven Truppenoffizieren

(DAL AI). *gemäß 3. K. H. M. 1943
Buch 179 Nr. 254. Aufst. Pers.!*

— S. M. 1942 Nr. 471 —

Die Verfügung S. M. 1942 Nr. 471 — Übernahme von Reserveoffizieren zu den aktiven Truppenoffizieren (DAL AI) — findet auch auf »letzte« und »einzige Söhne« Anwendung.

1. Die 6monatige Bewährung als Vorgesetzter und Führer ist in einem Feldtruppenteil in den besetzten Gebieten — jedoch nicht im Osten — oder in einem Truppenteil der Feldausbildungsddivisionen zu erbringen. Die Offiziere dürfen hierzu nur in einer Z- oder K-Stelle einer Kompanie, Schwabron, Batterie verwandt werden. Bei unvorhergesehenem Kampfeinsatz dieser Truppenteile entfallen während der 6monatigen Bewährung die auf »letzte« und »einzige Söhne« anzuwendenden Schutzbestimmungen. Seit der Beförderung zum Offizier bereits früher in einem Feldtruppenteil abgeleistete Dienstzeiten werden, soweit die Offiziere sich bewährt haben, auf die geforderte 6monatige Bewährungszeit angerechnet.

2. Reserveoffiziere (»letzte« und »einzige Söhne«), die die Bedingungen der Verfügung S. M. 1942 Nr. 471 erfüllt haben, können, falls der letzte Feldtruppenteil sich mit dem Vorschlag einverstanden erklärt hat, von den Dienststellen, bei denen sie sich zur Zeit befinden, dem D. R. S./PA zur Übernahme vorgeschlagen werden, und zwar aus dem Ersatzheer über die Stellb. Generalkommandos, aus den Schulen, soweit sie D. R. S./Ch H Rüst u. BdE/In EB unterstehen, über In EB, die zu den Vorschlägen Stellung nimmt. Die Einverständniserklärung des letzten Feldtruppenteils ist beizufügen.

3. Reserveoffiziere (»letzte« und »einzige Söhne«), die die Bedingung der 6monatigen Feldbewährung noch nicht oder noch nicht vollständig erfüllt haben, werden durch D. R. S./PA auf Antrag in die für sie vorgesehenen Truppenteile versetzt und sind von diesem zu gegebener Zeit über die Divisionen bzw. entsprechenden Dienststellen, die zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen haben, dem D. R. S./PA zur Übernahme vorzuschlagen. Soweit die Bedingung der Feldbewährung teilweise bereits früher erfüllt wurde, ist den Vorschlägen die Einverständniserklärung des letzten Feldtruppenteils beizufügen.

D. R. S., 23. 10. 42

— 7235/42 — Ag P I/I. Abt. (a I).

931. Militärische Ausbildung der Sonderführer im Offizierrang, ihre Beförderung zu militärischen Dienstgraden und Übernahme in die Offizier-Laufbahn.

Die Länge des Krieges macht es erforderlich, daß den Sonderführern, soweit es ihr besonderer Einsatz irgend erlaubt, eine militärische Grundausbildung gegeben oder die bereits früher erhaltene Ausbildung so gefördert wird, daß ihre Beförderung zu militärischen Dienstgraden möglich ist.

Hierzu wird folgendes bestimmt:

I.

Alle Kommandeure und Dienststellenleiter haben die Pflicht, die militärische Ausbildung und Erziehung der ihnen unterstellten Sonderführer zu fördern. Insbesondere sind die Sonderführer ihrer Dienststellung entsprechend eingehend in soldatischer Haltung und Auffassung zu unterweisen. In welcher Form die Förderung der milit. Ausbildung und Erziehung der Sonderführer erfolgt, muß vorläufig je nach Lage der Verhältnisse den Kommandeuren der betreffenden Verbände und Dienststellen überlassen bleiben. Laufende Kurse sind dazu auszunutzen.

Saben die von ihnen getroffenen Maßnahmen jedoch keinen Erfolg, so wird ihnen anheim gegeben, Sonderführer unter Aufhebung ihrer Beileihung als solche zu Ersatzeinheiten zu versetzen. Von diesem Recht ist gegebenenfalls ohne Rücksicht Gebrauch zu machen.

II.

Beförderung zu militärischen Dienstgraden

Sonderführer können im milit. Dienstgrad aufrücken; es kann dies jedoch nur durch entsprechende Ableistung von Truppendienst unter vorheriger Heranziehung zur Grundausbildung erfolgen, falls eine solche noch nicht vorhanden ist.

Die Sonderführer sind, soweit es Nachstehendem entsprechend erforderlich ist, hierzu unter vorübergehender Entbindung von ihrer Eigenschaft als Sonderführer — nicht Aufhebung (Widerruf) der Beileihung — heranzuziehen.

Voraussetzung ist, daß der Sonderführer bei seiner Dienststelle vorübergehend entbehrlich ist oder vertreten werden kann. Ob der Sonderführer für eine milit. Ausbildung freigemacht werden kann, ist erforderlichenfalls im Benehmen mit den vorgesetzten Dienststellen zu entscheiden, wobei keinesfalls vorübergehende Unbequemlichkeiten oder Gründe ähnlicher Art hindernd sein dürfen. Gegebenenfalls sind wegen vorübergehender Vertretung die zuständigen ersatzgestellenden Einheiten und Dienststellen (z. B. Wehrkreis-Kdos.) zu beteiligen.

1. Grundausbildung

Sonderführer ohne milit. Grundausbildung sind zur Durchführung dieser Ausbildung auf die Dauer von 2 Monaten zum Ersatzheer zu kommandieren.

2. Beförderung

Zu milit. Dienstgraden können Sonderführer befördert werden, wenn sie eine milit. Grundausbildung besitzen, Truppendienst leisten, und die Bedingungen der H. Dv. 29 a bzw. H. Dv. 82/3 b (s. Abschn. III) erfüllen.

a) Als Truppendienst rechnet jeder Dienst im milit. Dienstgrad bei einer Einheit des Feldheeres, außerdem auch die Dienstleistung als Sonderführer in einer Offizierstelle in folgenden Einheiten des Feldheeres:

Prop.-Rp., Pz. Prop.-Rp. (nicht Prop.-Abt. und Staffeln),
Pionier- und Baueinheiten,
Nachr.-Einheiten,
Techn. Truppen,
Eisenbahntuppen (einschl. Eiseb. Bau-Btl.),
Feldbahn-Einheiten,
Feldwasserstraßen-Abt.

b) Nicht als Truppendienst rechnet die Dienstleistung als Sonderführer bei Kdo.-Behörden vom Div.- bzw. entsprechenden Stab einschl. aufwärts, bei Verwaltungsdienststellen und Kriegsgefangenenlagern. Sonderführer, die sich bei solchen Dienststellen befinden, sind vor jeder Beförderung zu Einheiten des Feldheeres zwecks Ableistung von Truppendienst zu kommandieren.

In Zweifelsfällen ist Entscheidung beim O. R. S./P. A. einzuholen.

3. Für die Beförderung von Sonderführern gelten die Bestimmungen der H. Dv. 29 a, insbesondere Ziff. 23, mit folgenden Änderungen hinsichtlich der zeitlichen Bedingungen:

zum	vom	Nach Ableistung von Truppen- dienst (von 1)	und		als
			nach Gesamt- dienstzeit (von 2)	nach Dienst- zeit (von	
Gefr.	Oberschützen, Schützen usw.	4 Wochen	6 Mon.		
Uffz.	Gefr. und Obergefr.	4 Wochen	12 Mon.	4 Mon.	Gefr.
Feldw.	Uffz.	4 Wochen	16 Mon.	4 Mon.	Uffz.

4. Die Beförderungen von Sonderführern erfolgen überplanmäßig.

5. Die Beförderungen spricht der Kommandeur aus, bei dem der Truppendienst abgeleistet wurde.

6. Wegen Auszeichnung vor dem Feinde können Sonderführer jederzeit nach H. Dv. 29 a, Ziff. 23 und 39 befördert werden, vorausgesetzt, daß sie mindestens 2monatige Grundausbildung haben.

7. Jede Beförderung (einschl. solcher gem. Abschn. III) ist O. R. S./P. A. (Ag P 1/7. Abt.) von der ausprechenden Dienststelle zu melden.

III.

Übernahme in die Offizier-Laufbahn

A. Allgemeine Grundsätze

Sonderführer, von denen nach dem Urteil ihrer Vorgesetzten zu erwarten ist, daß sie den an einen Offizier zu stellenden Anforderungen voll entsprechen werden, können während des Krieges in die Offizier-Laufbahn übernommen werden.

1. Die Übernahme in die Offizier-Laufbahn kann frühestens mit Erreichen des Unteroffizierdienst-

¹⁾ Gilt für alle Sonderführer, die sich nicht im Truppendienst, sondern bei Kdo.-Behörden usw. (s. II, 2b) befinden.

²⁾ Auf die Gesamtdienstzeit ist in jedem Falle die Zeit der Dienstleistung als Sonderführer mit anzurechnen.

grades erfolgen, wenn nachstehende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) hervortretende Führer- und Charaktereigenschaften,
- b) volle Kriegsverwendungsfähigkeit,
- c) Grundausbildung,
- d) Bewährung im Feldheer als Unterführer,
- e) außerdienstliche Eignung,
- f) gutes Allgemeinwissen (Reifezeugnis nicht erforderlich).

Eine Altersgrenze ist nicht gesetzt.

2. Maßgebend für die Übernahme in die Offizier-Ausbildung, ebenso für das Ausscheiden aus dem Offizier-nachwuchs, die Betreuung von Verwundeten usw. sind die Offiz. Erg. Best. (H. Dv. 82/3b, Teil A).

B. Werdegang und Einzelbestimmungen

1. Für die Beförderung bis zum Unteroffizier gelten die Bestimmungen in Abschn. II.
2. Die Feldbewährung ist im allgemeinen bei 2monatiger Bewährung als Unterführer bei einer Einheit des Feldheeres gem. H. Dv. 82/3b, Teil A, Ziff. 6 (nicht jedoch bei den in Ziff. 78, B aufgeführten »besonderen Verbänden«) als gegeben anzusehen.

Die für Verwundete und Weltkriegsteilnehmer in H. Dv. 82/3b, Teil A, Ziff. 7, vorgesehene Ausnahmeregelung gilt ebenfalls für die Sonderführer.

Sonderregelungen:

a) Sonderführer im Truppendienst

Für Sonderführer in Offiz. Stellen bei den im Abschn. II, Ziff. 2a, näher bezeichneten Einheiten des Feldheeres kann an Stelle der 2monatigen Bewährung als Unterführer bei einer Einheit des Feldheeres die Bewährung während mindestens 6monatiger Dienstleistung in der Eigenschaft als Sonderführer treten, sofern sie sich in dieser Zeit in ihrem Dienst besonders hervorgetan und die für einen Vorgesetzten erforderlichen charakterlichen und sonstigen Führereigenschaften gezeigt haben.

b) Sonderführer bei Kommandobehörden usw.

Sonderführer in Offizierstellen der in Abschnitt II, Ziff. 2b bezeichneten Dienststellen des Feld- und Ersatzheeres, die noch keine Feldbewährung als Unterführer aufzuweisen haben, sind zu einem Feldtruppenteile ihrer Ausbildungswaffe — nicht jedoch zu einem Stabe oder einem der in H. Dv. 82/3b, Teil A, Ziff. 78, B aufgeführten »besonderen Verbände« — mit ihrem militärischen Dienstgrad zu kommandieren¹⁾. Hierbei sind sie als O. B. zu bezeichnen und nach näherer Weisung des betreffenden Kommandeurs in ihrer Ausbildung so zu fördern, daß sie anschließend 2 Monate als Gruppen-, Trupp-, Geschütz- usw. Führer eingesetzt werden können und nach insgesamt etwa 3monatigem Kommando über ihre Eignung zum O. A. entschieden werden kann.

3. Die Ernennung zum O. A. setzt die Feldbewährung des Sonderführers gemäß vorstehender Ziff. 2 und seine volle Eignung voraus. Eine Teilnahme der in Offizierstellen verwendeten Sonderführer unter 30 Jahren an einem O. A.-Lehrgang auf

einer Waffenschule ist nicht vorgesehen; Sonderführer unter 30 Jahren können daher erst nach ihrer Beförderung zum Feldwebel — gemäß Abschn. II — zum O. A. ernannt werden.

Jede Ernennung zum O. A. ist in doppelter Ausfertigung an O. R. S./P. A. gemäß H. Dv. 82/3b, Teil A, Ziff. 42, von der ernennenden Dienststelle zu melden.

Einzelbestimmungen:

a) Sonderführer im Truppendienst

Bei Sonderführern in Offizierstellen der im Abschn. II, Ziff. 2a, näher bezeichneten Einheiten des Feldheeres, die Unteroffiziere über 30 Jahre oder Feldwebel sind, ist die Ernennung zum O. A. auszusprechen:

bei Sonderführern in:

Prop.-Kp., Pz. Prop.-Kp.:

durch Chef der Prop.-Truppen,

Pi.- und Bau-Einheiten:

durch Gen. d. Pi. u. Fest. b. Ob. d. S.,

Nachr.-Einheiten:

durch Chef S. R. W.,

Techn.-Truppen:

durch Gen. d. Techn.-Truppen,

Eisenbahntruppen (einschl. Eish.-Bau-Btl.):

durch Befehlsh. d. Eish.-Truppen,

Feld-eisenbahn-Einheiten } durch Chef Trsp.,

Feldwasserstraßen-Abt. } Wesen;

b) Sonderführer bei Abo.-Behörden usw.

Bei Sonderführern in Offizierstellen der in Abschn. II, Ziff. 2b, bezeichneten Dienststellen des Feld- und Ersatzheeres sind die Ernennungen zum O. A. durch den Kommandeur des betreffenden Feldtruppenteils — mindestens jedoch im Range eines Rgts. bzw. selbständigen Abt. Kommandeurs — auszusprechen, zu dem der Sonderführer kommandiert ist, sobald die volle Eignung und 2monatige Bewährung als Unterführer vorliegt.

Unteroffiziere (über 30 Jahre) sind gleichzeitig zu Feldwebeln zu befördern.

Die Sonderführer treten hierauf zu den Dienststellen, bei denen sie eingesetzt waren, zurück; diesen Dienststellen ist gleichzeitig ein Abdruck der Meldung an O. R. S./P. A. über die erfolgte Ernennung zum O. A. zu übersenden.

c) Sonderführer, welche bereits vor ihrer Beileihung als solche den Feldwebel- (Wachtmeister-) Dienstgrad erreicht hatten.

Sonderführer mit Feldwebeldienstgrad, die diesen Dienstgrad bereits vor ihrer Beileihung als Sonderführer besaßen — jedoch nicht solche, die diesen Dienstgrad im Verfahren gemäß Abschn. II, Ziff. 3, oder Abschn. III erreicht haben —, können ohne Rücksicht, bei welchen Einheiten oder Dienststellen sie eingesetzt sind und auf welchem Gebiet sie verwendet werden, sofort zum O. A. ernannt werden, wenn sie

- aa) die volle Eignung zum Offizier besitzen,
- bb) 6 Monate Verwendung als Sonderführer in einer Offizierstelle gefunden haben,
- cc) eine Gesamtdienstzeit von mindestens 12 Monaten aufzuweisen haben,
- dd) die Feldbewährung gemäß vorstehender Ziff. 2 haben.

¹⁾ vgl. II, 2. Abs. und IV.

Die Ernennung ist in diesen Fällen durch den betreffenden Kommandeur bzw. Dienststellenleiter — mindestens jedoch im Range eines Rgts.-Kommandeurs — auszusprechen. Wegen Meldung vgl. Ziffer 3, 2. Abf.

4. Die Beförderung zum Feldwebel der zu D. A. ernannten Unteroffiziere über 30 Jahre erfolgt überplanmäßig, sobald die Eignung gemäß vorstehender Bestimmungen vorliegt; im übrigen gelten die Bestimmungen der H. Dv. 82/3b, Teil A, Ziffer 44, sinngemäß.
5. Der Vorschlag zur Beförderung zum Offizier, für den die Bestimmungen der H. Dv. 82/3b, Teil A, Ziffern 45 bis 48 sinngemäß gelten, kann nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens 15 Monaten dem D. R. S./P A (Ag P I) vorgelegt werden, und zwar
 - a) für Sonderführer im Truppendienst durch den für die Ernennung zum D. A. zuständigen Vorgesetzten,
 - b) für Sonderführer bei Kdo.-Behörden usw. durch den Kommandeur bzw. Leiter der Dienststelle, bei welcher der Sonderführer eingesetzt ist — mindestens jedoch im Range eines Rgts.-Kdrts. —,
 - c) für Sonderführer, welche bereits vor ihrer Beileihung als solche den Feldwebel- (Wachtmeister-) Dienstgrad erreicht hatten, wie zu 5b,
 - d) für Sonderführer, die bereits Feldwebel (D. A.) oder Unteroffiziere (D. A.) waren, wie zu 5b.
6. Zur Offizierwahl von Sonderführern sind nur die Offiziere der betreffenden Einheit oder Dienststelle heranzuziehen, nicht auch die dort vorhandenen Sonderführer. Bei selbständigen Kompanien (z. B. Prop.-Rp.) erfolgt die Offizierwahl durch das Offizierkorps der betreffenden Kompanien, sofern außer dem Rp.-Chef noch mindestens 5 Offiziere vorhanden sind. Sind diese nicht vorhanden, so bestimmen die für die Vorlage des Beförderungsvorschlages zuständigen Vorgesetzten diejenigen Offiziere, die zur Durchführung der Offizierwahl heranzuziehen sind.

IV.

Schlußbestimmungen

Nach Durchführung jeder militärischen Ausbildung treten die hierzu von ihren Dienststellen kommandierten Sonderführer, soweit erforderlich, in ihre alten Stellen zurück, andernfalls ist ihre Beileihung als Sonderführer unter Vernehmung zum Ers.-Tr.-Teil von der bisherigen Einsatzdienststelle aufzuheben und D. R. S./P A (Ag P I/7. Abt.) zu melden.

Kommandos zur militärischen Ausbildung sind nach Beendigung mit Angabe von Zeit und Truppenteil unter Vorlage der Beurteilungen an D. R. S./P A (Ag P I/7. Abt.) von der Einsatzdienststelle des Sonderführers auf dem Dienstwege zu melden.

Die Dienstleistung während eines Kommandos zur militärischen Ausbildung hat im militärischen Dienstgrad und mit den diesem entsprechenden Dienstgrad- und Rangabzeichen usw. zu erfolgen. In disziplinarer Hinsicht unterliegt der Sonderführer hierbei den für seinen Dienstgrad geltenden Bestimmungen.

Kriegsbesoldung erhält er wie bisher, jedoch entfällt die Bekleidungsentschädigung und Zahlung des Wehrsoldes als Sonderführer; diesen erhält er nach seinem militärischen Dienstgrad. Die Bestimmungen S. B. Bl. 1942, Teil B, Nr. 91 finden sinngemäß Anwendung.

Vorstehendem entgegenstehende Bestimmungen treten hiermit außer Kraft.

D. R. S., 26. 10. 42

— 5096/42 — Ag P I/7. Abt. (II)

— 498/42 — Ag P 4.

932. Heiraten von Wehrmachtangehörigen mit Angehörigen nordischer Staaten.

— S. M. 1942 Nr. 187 —

Bei der starken Zunahme von Heiraten deutscher Wehrmachtangehöriger mit Angehörigen nordischer Staaten hat der Führer anlässlich der Vorlage von Gesuchen folgendes festgestellt:

Die erzieherische Einwirkung der zuständigen Disziplinarvorgesetzten ist nach wie vor nicht so, wie sie sein sollte. Der Disziplinarvorgesetzte, der der Betreuer und Erzieher seiner Leute sein soll, hat in erster Linie seinen ganzen Einfluß dahingehend geltend zu machen, daß Verbindungen mit rassistisch unwerten bzw. schlecht beleumundeten weiblichen Personen unterbleiben. In vielen Fällen bestimmt der Notstand der Braut den Mann, unter Zurückstellung eigener Bedenken den Heiratsantrag zu stellen.

Der Führer wird daher in Zukunft unter Beibehaltung des festgelegten Dienstweges einen schärferen Maßstab als bisher an die rassistischen Merkmale der Braut legen. Entspricht die Braut nach der Auffassung des Führers nicht den rassistischen und sonstigen Forderungen, die bei der Heirat eines Wehrmachtangehörigen mit einem deutschen Mädchen anzulegen sind, wird der Führer zunächst ablehnen.

Der Antragsteller soll sodann nach seinem Heimatort beurlaubt werden. Dort soll der zuständige Hoheitsträger der Partei mit ihm in einer vertraulichen Aussprache feststellen, ob die Heiratsabsichten wirklich ernsthaft gemeint sind.

Die Beurlaubung wird durch die Adjutantur der Wehrmacht beim Führer auf dem Dienstwege bei dem betreffenden Truppenteil veranlaßt werden. Die Unterzeichnung des zuständigen Hoheitsträgers erfolgt durch den Leiter der Parteikanzlei, Reichsleiter Bormann, dem das Ergebnis der Aussprache auf dem Partei-Dienstwege mitgeteilt wird. Hierzu ist es notwendig, daß in Zukunft bei Einreichung von Heiratsgesuchen an das Oberkommando des Heeres die genaue Heimatsanschrift des Antragstellers angegeben wird.

D. R. S., 21. 10. 42

13 h
11298/42 Ag P 2/Abt. 3a (2).

933. Heiratsordnung für den besonderen Einsatz der Wehrmacht.

Die Heiratsgenehmigung für Offiziere d. B. und z. B. erteilt:

- a) beim Feldheer der Divisionskommandeur,
- b) beim Ersatzheer der Stellv. Kommandierende General.

Anträge, die nach Ansicht des zuständigen Kommandeurs abgelehnt werden müssen, sind in jedem Falle dem D. R. S. zur Entscheidung vorzulegen, desgl. Heiratsanträge mit Ausländerinnen.

Diese Bestimmung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

D. R. S., 14. 10. 42

13 h
11900/42 Ag P 2/Abt. 3a (2).

934. Heirat von Wehrmacht- angehörigen mit Ausländerinnen.

Nach § 2 der vom Herrn Reichsminister für die besetzten Ostgebiete erlassenen Verordnung über die Anwendung deutschen Rechts auf deutsche Staatsangehörige in den besetzten Ostgebieten vom 27. 4. 1942 (RGBl. I, S. 255) ist sichergestellt, daß in Zukunft deutsche Staatsangehörige in den besetzten Ostgebieten eine Ehe nur vor einem deutschen Standesbeamten schließen können.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß auch über den Bereich der Wehrmachtbefehlshaber Ostland und Ukraine hinaus im rückwärtigen Heeresgebiet und im Operationsgebiet Trauungen von deutschen Wehrmachtangehörigen mit Angehörigen fremden Volkstums, wie sie in Einzelfällen bereits vorgekommen sind, keinesfalls von ausländischen Standesbeamten vollzogen werden können. Auch die Truppe ist ausdrücklich darüber zu belehren, daß Eheschließungen vor ausländischen Standesbeamten unzulässig sind.

D. R. S., 21. 10. 42

13 h
9400/42 Ag P 2/Abt 3a (2).

935. Umbenennung der Infanterie.

1. Sämtliche Infanterie-Regimenter mit Ausnahme der Jäger- und Gebirgsjäger-Regimenter erhalten mit sofortiger Wirkung die Bezeichnung

»Grenadier-Regimenter«.

Die Angehörigen der Grenadier-Regimenter der unteren Mannschaftsdienstgrade erhalten die Bezeichnung

»Grenadier« und »Obergrenadier«.

2. Regimenter, deren Tradition auf Jüsilier- bzw. Schützen-Regimenter der alten Armee zurückgeht, können die Verleihung der Bezeichnung »Jüsilier-Regiment« bzw. »Schützen-Regiment« auf dem Dienstweg beantragen.

3. Die Angehörigen der Sicherungseinheiten, Landes-schützeneinheiten und aller derjenigen sonstigen Einheiten, die bisher die Bezeichnung »Schütze« und »Oberschütze« geführt haben, behalten diese Bezeichnung.

D. R. S., 15. 10. 42

— 9582/42 — Gen St d H/Org Abt (II).

Zusatz:

Entsprechend wird mit sofortiger Wirkung im Ersatzheer bei den Infanterie-Einheiten, einschließlich Inf. mot. (Ersatz-, Ausbildungs- und Reserveeinheiten) die Bezeichnung »Infanterie« durch »Grenadier« ersetzt. Die Umbenennung der Infanterie tritt für die Festungs-Infanterie-Bataillone nicht in Kraft.

Ch H Rüst u. BdE, 2. 11. 42

— 33663/42 II. Ang. — AHA Ia (I)/Ia (VII).

936. General der Nachschubtruppen.

Der Heeres-Nachschubführer erhält mit sofortiger Wirkung die Bezeichnung

General der Nachschubtruppen.

Gleichzeitig treten die nachstehenden Befehlsbefugnisse und die Dienstanweisung des Generals der Nachschubtruppen in Kraft.

Befehlsbefugnisse und Dienstanweisung
des Generals der Nachschubtruppen.

1. Der General der Nachschubtruppen untersteht dem Gen Qu und ist in dessen Stabe Sachbearbeiter für die Nachschubtruppen.

2. Der General der Nachschubtruppen schlägt den Einsatz der Nachschubtruppen (Heeresstruppen) vor und bearbeitet die Forderungen des Gen Qu über Ausbildung, Gliederung, Bewaffnung und Ausrüstung der Nachschubtruppen auf Grund der Kriegserfahrungen.

3. Dem General der Nachschubtruppen unterstehen die Kiv.-Transporteinheiten. Er ist für ihre Ausbildung und Einsatzbereitschaft verantwortlich. Soweit sie einer Kdo.-Behörde des Feldheeres taktisch unterstellt werden, bleibt der General der Nachschubtruppen Vorgesetzter in allen truppendienstlichen Angelegenheiten.

Er ist berechtigt, die truppendienstlichen Befugnisse auf die Nachschubführer bei den Kdo.-Behörden des Feldheeres zu übertragen. Sie handeln dann im Auftrage des Generals der Nachschubtruppen und nach seinen Weisungen.

Das Recht der Kdo.-Behörden, unmittelbar einzugreifen, wird hierdurch nicht berührt. Der General der Nachschubtruppen ist in diesem Falle zu verständigen.

Hinsichtlich Unterstellung der Kiv.-Transporteinheiten in der Heimat gilt S. Nr. 1940 Nr. 50.

4. Der General der Nachschubtruppen stellt für alle Nachschubtruppen des Feldheeres die Ausbildung nach einheitlichen Richtlinien und die Vermittlung der Kriegserfahrungen sicher. Für die Bearbeitung von Vorschriften, Weisungen und Merkblätter sowie der Forderungen auf dem Gebiet der Gliederung, Bewaffnung und Ausrüstung steht ihm die Waffenabteilung der Jahrtuppe beim Chef

H Rüst u. BdE — unbeschadet deren Unterstellung unter das AHA — zur Verfügung. Die Waffenabteilung der Fahrttruppe handelt hierbei nach den Weisungen des Generals der Nachschubtruppen.

Um Erfahrungen und Forderungen prüfen zu können, hat der General der Nachschubtruppen im Einvernehmen mit Chef H Rüst u. BdE das Recht, bei den Lehrtruppen seiner Waffe die Durchführung von Versuchen anzuordnen und ihrem Dienst beizuwohnen. An Versuchen des Waffenamtes wird er vom Chef H Rüst u. BdE beteiligt, soweit die taktische und technische Verwendung seiner Waffe berührt wird.

5. Der General der Nachschubtruppen hat das Recht,

a) im Einvernehmen mit den zuständigen Abdo. Behörden alle Nachschubtruppen des Feldheeres aufzusuchen oder ihrem Dienst beizuwohnen;

b) sich über den Zustand der Nachschubtruppen des Feldheeres zu unterrichten.

6. Der General der Nachschubtruppen hat gegenüber den ihm unterstellten Nachschubtruppen die Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs.

D. R. S., 30. 10. 42

— 10290/42 — Gen St d H/Org Abt (II).

937. Abfindung von Hilfswilligen.

Zur Verfügung D. R. S./Gen St d H/Org Abt (II) Nr. 8000/42 geh. v. August 1942, Anlage 6, Ziffer I/1, wird angeordnet: In Soldstufe 2 dürfen höchstens 20 v. S., in Soldstufe 3 höchstens 10 v. S. der Iststärke an Hilfswilligen eingereiht werden. Einreihung in Soldstufe 3 ist außerdem nur zulässig, wenn der Hilfswillige durch seine Tätigkeit einen Unteroffizier für Frontverwendung freimacht.

D. R. S., 26. 10. 42

— 10195/42g — Gen St d H/Org Abt (II).

938. Instandsetzungen an MS.-Geräten.

Sämtliche instandzusetzenden MS.-Geräte oder Teile davon sind dem Pionierpark 600 in Legionowo b. Warschau zu übersenden.

Versandanschrift: Leitungszahl 32 911,
Bestimmungsbahnhof: Legionowo b. Warschau,
Anschlußgleis 600.

Nrn. 1164 und 1271 der S. M. 1940 treten außer Kraft.

D. R. S., 22. 10. 42

— 506 — Gen St d H/Gen Qu/Qu 3/IV.

939. Bereitstellen von Schrifttum.

1. Durch Verfügung D. R. W. A Ausl/Abw Abt. III 2348. 9. 42 g III (W) vom 8. 9. 1942 ist darauf hingewiesen, daß es gegen die Geheimhaltung verstößt, wenn sich militärische Stellen vor Durchführung operativer Absichten Druckschriften, Karten und sonstige Unterlagen bei zivilen Einrichtungen (Zivilbehörden, Buchhandlungen usw.) beschaffen. Dies ist verboten.

2. Von den Dienststellen des Heeres ist bei allen Anforderungen von Schrifttum (nicht von Karten) wie folgt zu verfahren:

a) Werden bestimmte nach Verfasser und Titel bekannte Bücher oder Zeitschriftenaufsätze gesucht, so sind sie bei den dafür in Betracht kommenden Büchereien zu entleihen. Den Dienststellen des D. R. S. steht zur Entleihung von Zeitschriften neben den in Betracht kommenden Büchereien die Wehrmachtzeit-schriftenabteilung zur Verfügung, bei der auch ausländische Zeitungen eingesehen werden können.

b) Werden Schrifttumsunterlagen zu bestimmten Fragen gesucht, ohne daß sie nach Verfasser und Titel bekannt sind, so sind die entsprechenden Anfragen grundsätzlich an den Chef der Heeresbüchereien, Berlin W 35, Matthäikirchplatz 2, zu richten, auch dann, wenn das gesuchte Schrifttum in militärischen Büchereien der besetzten Gebiete zu vermuten ist. Der Chef der Heeresbüchereien leitet das von ihm festgestellte Schrifttum den anfragenden Dienststellen zu oder beauftragt eine ihm unterstellte Dienststelle mit der Erledigung der Angelegenheit. Handelt es sich bei der Suche nach Schrifttum um Unterlagen, die sich auf die Durchführung operativer Absichten beziehen, so ist dies dem Chef der Heeresbüchereien mitzuteilen. Dienststellen, zu denen Büchereien des Heeres gehören (Wehrfreikommandos, Heereschulen usw.) können Anfragen entweder an diese Büchereien oder an den Chef der Heeresbüchereien richten.

D. R. S., 2. 11. 42

³⁷
2518/42 Chef H Büch (II).

940. Honorare für Bücher usw. über den gegenwärtigen Krieg.

— S. M. 1942 Nr. 824 —

Der Bezugserlaß ist unter V hinter »Postcheckkonto Berlin« wie folgt zu ergänzen:

»Nr. 25 68 70«.

Die Worte »Nr. wird noch bekanntgegeben« sind zu streichen.

D. R. S., 20. 10. 42

Gen z b V b. O. K. H.

941. Disziplinarstrafgewalt des Führers der Nachrichten- Ausbildungsstaffel der Art. Ausb. Abt.

Der Führer der Nachrichten-Ausbildungsstaffel der Art. Ausbildungs-Abteilung hat die Disziplinarstrafgewalt eines Batterie-Chefs.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 10. 42

14 b
8984/42 g Tr Abt (I a).

942. Übersicht über die Iststärke des Heeres (Feld- und Ersatzheer) nach Jahrgängen und Waffengattungen. Stand vom 1. 1. 1943.

I. Die Truppenteile und Dienststellen des Feld- und Ersatzheeres legen dem D. R. S. eine Übersicht über ihre Iststärke nach Jahrgängen und Waffengattungen, Stand vom 1. 1. 1943, unter »geheim« nach anliegendem Muster vor.

Auf eingehende Beachtung der Vorlagefristen und Reihenfolge wird hingewiesen.

II. Vorlagefristen:

A. Feldheer (ohne die am Stichtag im Heimatkriegsgebiet untergebrachten Verbände, Heeres-, Korps-truppen usw.):

- 10. 1. 1943: bei Bataillonen, Abteilungen und gleichgeordneten Stellen,
- 15. 1. 1943: bei Regimentern,
- 20. 1. 1943: bei Divisionen,
- 25. 1. 1943: bei D. R. S. (Chef H Rüst u. BdE.) Tr Abt (II a), in einer Übersicht nach Muster (siehe Anlage) zusammengefaßt

- 1. Von Divisionen für die ihnen kriegsgliederungsmäßig unterstehenden Truppenteile.
- 2. Von Heeresgruppenkommandos, Armee-Oberkommando, Panzer-Armee-Oberkommando, Panzergruppen, Generalkommandos (höhere Kommandos) für ihre Stäbe sowie die ihnen unterstellten Heeres- und Korps-truppen, auch wenn diese z. B. wirtschaftlich Divisionen unterstellt sind.
- 3. Von den Befehlshabern der rückwärtigen Heeresgebiete und dem Befehlshaber der Krim für die ihnen unterstellten Truppenteile und Dienststellen (ohne Sicherungsdivisionen).

Von den Militärbefehlshabern in Frankreich, in Belgien und Nordfrankreich, in Serbien, von der deutschen Heeresmission in Rumänien, dem deutschen Ausbildungsstab bei der königlichen bulgarischen Heeresleitung und dem deutschen General beim Hauptquartier der italienischen Wehrmacht für die unterstellten Truppen und territorialen Dienststellen.

- 4. Von den Wehrmachtbefehlshabern in den Niederlanden, Ukraine und Ostland für die ihnen unterstellten Truppen und Dienststellen des Heeres.

- 5. Vom Kommandanten des Hauptquartiers D. R. W. für die ihm unterstellten Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres, von dem Kommandanten des Hauptquartiers D. R. S. für seinen Bereich (nur Unteroffiziere und Mannschaften).

B. Ersatzheer (im Heimatkriegsgebiet am Stichtag untergebrachte Heeres- und Korps-truppen siehe unter C 2):

- 10. 1. 1943: bei Bataillonen, Abteilungen und gleichgeordneten Dienststellen,
- 15. 1. 1943: bei Regimentern,
- 20. 1. 1943: bei Divisionen,
- 25. 1. 1943: bei stellv. Gen. Rdos., W. Rdo. Böhmen und Mähren und Wehrkr. Befh. im Generalgouvernement, zugleich für die ihnen territorial unterstellten Dienststellen einschließlich Schulen usw. sowie bei den Gen. Rdos. der Ref. Korps,
- 15. 2. 1943: beim D. R. S. (Chef H Rüst u. BdE) Tr Abt (II a), in einer Übersicht nach Muster (siehe Anlage) zusammengefaßt:

- 1. Von den stellv. Gen. Rdos., W. Rdo. Böhmen und Mähren und Wehrkr. Befh. im Generalgouvernement sowie von den Gen. Rdos. der Ref. Korps.
- 2. Von Stabsquartier D. R. W. (nur Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres), von Stabsgruppe Chef H Rüst u. BdE (nur Unteroffiziere und Mannschaften).

C. Von den im Heimatkriegsgebiet am Stichtag untergebrachten Verbänden, Truppenteilen usw. des Feldheeres melden an D. R. S. (Chef H Rüst u. BdE) Tr Abt (II a):

- 1. Divisionen nach A 1.
- 2. Heeres- und Korps-truppen und sonstige Dienststellen, die keiner Division kriegsgliederungsmäßig angehören, über die stellv. Gen. Rdos., in deren Bereichen sie untergebracht sind, nach B 1.

D. Der Befehlshaber der deutschen Truppen in Dänemark meldet die ihm unterstellten Dienststellen und Truppenteile (Befh. der deutschen Truppen in Dänemark ohne die Ersatztruppenteile des Wehrkreises X und 416 Division) an D. R. S. (Chef H Rüst u. BdE) Tr Abt (II a), in einer Übersicht nach Muster (siehe Anlage) zusammengefaßt.

III. Die Dienststellen des Feld- und Ersatzheeres haben sicherzustellen, daß in den dem D. R. S. (Chef H Rüst u. BdE) Tr Abt (II a) vorzulegenden Meldungen nach II. Doppelmeldungen ausgeschlossen sind. Hierbei ist besonders darauf zu achten, daß Truppenteile und Dienststellen, deren Unterstellungsverhältnis am Stichtag wechselt, nicht doppelt gemeldet werden.

IV. Die Meldungen sind genau nach beigefügtem Muster abzugeben. Jede Änderung des Musters hat zu unterbleiben. Angehörige von Truppenteilen, die nicht waffengattungsgemäß in dem Muster festgelegt sind, sind bei der Waffengattung aufzuführen, bei der sie ihre Grundausbildung erhalten haben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 11. 42
— 8955/42 g — Tr Abt (II a).

Anlage
S. 531

943. Verpflichtung von Unteroffizieren und Mannschaften zu 12jähriger Dienstzeit während des Krieges.

— S. V. Bl. 41 — B — Nr. 128 —

Es melden nach anl. Muster zum 15. 2. 1943 mit dem
Stande vom 1. 1. 1943:

die Seeresgruppenkommandos für die dem Stab
Seeresgr. Kdo. z. Z. unmittelbar unterstellten
Einheiten,

die Armeeoberkommandos,

der Mil. Befh. in Belgien und
Nordfrankreich,

der Mil. Befh. in Frankreich,

der Mil. Befh. im Generalgou-
vernement,

der Befh. d. Tr. des Heeres in
den Niederlanden,

der Befh. d. Dt. Seeresmission
in Rumänien,

die Wehrkreiskommandos,

der Wehrm. Bev. beim Reichs-
protektor in Böhmen und
Mähren,

der Befh. d. Dt. Truppen in
Dänemark

für alle diejeni-
gen Verbände,
Truppenteile und
Dienststellen, die
ihnen am Stich-
tag (1. 1. 1943)
wirtschaftlich un-
terstanden haben.

Termin beim Batl.:	10. 1. 1943
» » Rgt.:	15. 1. 1943
» bei Div.:	20. 1. 1943
» beim Gen. Kdo.:	25. 1. 1943
» A. D. R.:	1. 2. 1943

Einzelmeldungen der unterstellten Verbände, Truppen-
teile und Dienststellen sind nicht vorzulegen, sie sind in
einer Zusammenstellung zusammenzufassen.

Es muß gewährleistet sein, daß Doppelmeldungen aus-
geschlossen sind, z. B. in den Fällen, in denen am Stich-
tag Verlegung in einen anderen Befehlssbereich erfolgte.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 11. 42

B 23
54500/42 Tr Abt (IV).

944. Beurteilungen über RAD.-Führer und RAD.-Führer- anwärter.

Für den Reichsarbeitsdienst hat sich infolge der län-
geren Dauer des Krieges die Notwendigkeit ergeben, für
einen größeren Kreis der im Wehrdienst stehenden RAD-
Führer und Führeranwärter zur Beurteilung ihrer Auf-
stiegseignung im Reichsarbeitsdienst Auskünfte über ihre
Bewährung im Wehrdienst einzuholen.

Derartigen Anfragen ist nach folgenden Grundsätzen
zu entsprechen:

1. Die Auskunft erteilt der jeweilige Disziplinar-
vorgesetzte. Für Auskünfte über Offiziere d. B. und
z. B. ist der Vorgesetzte mit mindestens der Diszi-
plinarstrafgewalt eines Rgts. bzw. selbständigen
Btlz. (Abt.) Kdrs., für Auskünfte über Erg. Wehr-
machtbeamte der Verwaltungsvorgesetzte zuständig,
der das Recht zur Verhängung von Geldbußen
nach § 24 RDStD. hat.
2. Die Beurteilung erfolgt nur insoweit, als es der
Zweck erfordert, in jedem Fall jedoch über den
Persönlichkeitswert und die dienstlichen Leistungen.
Auskünfte über militärische Eignung nach dem
beim RAD. gebräuchlichen Muster und Mitteilun-
gen der dienstlichen Beurteilungsnotizen sind in
keinem Fall zu erteilen.
3. Die Entwürfe der Auskünfte über Offiziere d. B.
und z. B. sind zu den Beurteilungsnotizen, über
Erg. Wehrmachtbeamte zu den Personalakten bzw.
zum Nebenheft zu nehmen.

Die Bekanntmachung im S. V. Bl. 42 Teil B Nr. 697
ist zu streichen und mit Hinweis zu versehen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 10. 42

23 b 10

54657/42 Tr Abt (Ic/IV)

— 6473/42 — Ag P I/I. Abt. (a I).

945. Soldbücher.

1. Im Zuge der Aufspaltung des Ersatzheeres in Aus-
bildungseinheiten und Ersatzeinheiten haben eine ganze
Reihe Ersatz-Batl. usw. den Standort gewechselt. Um
Fehlleitungen, z. B. bei späterer Lazarettentlassung, zu
vermeiden, sind die Eintragungen auf Seite 4 des Sold-
buches Abschnitt D letzte Längsspalte (Standort des
jezt zuständigen Truppenteils) nachzuprüfen.

Sämtliche Ersatztruppenteile haben bei stattgehabtem
oder künftig noch stattfindendem Wechsel des Unterbrin-
gungsortes allen von ihnen betreuten Feldeinheiten den
neuen Standort unverzüglich mitzuteilen.

2. Durch die Ausgabe der neuen Winter-Sonder-
bekleidung wächst die Gefahr, daß Soldbücher verloren-
gehen. Die Mannschaft ist in regelmäßigen Zeitabständen
darüber zu belehren, daß die Soldbücher nur in der
Brusttasche der feldgrauen Tuchbekleidung getragen
werden dürfen und Aufbewahrung in den Taschen der
Winter-Sonderbekleidung verboten ist.

3. Die ständig zunehmende Zahl der Suchanzeigen im
Teil C des S. V. Bl. beweist, ein wie hoher Prozentjah
der Soldaten immer wieder ohne Soldbuch (oft auch ohne
Erkennungsmarke) auf Hauptverbandsplätzen bzw. in
Feld- und Kriegslazarette eingeliefert wird. Alle
Soldaten sind erneut und eindringlich darüber zu be-
lehren, welche schwerwiegenden Nachteile (Identifizierung,
Angehörigenbenachrichtigung, Nachforschungen, Schrift-
verkehr usw.) durch Nichtbefolgung der gegebenen Befehle
entstehen. Nachprüfungen sind bei jeder sich bietenden
Gelegenheit zu wiederholen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 11. 42

— 32265/42 — Tr Abt (V).

946. Musikkorps.

1. Es besteht Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:
 - a) Musikkorps sind nur zuständig, wenn diese bei Aufstellung der Divisionen auf Grund der Mob.-Anordnungen oder durch besondere Verfügung des D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) — Tr Abt zugewiesen worden sind. Vgl. S. V. Bl. 1940 Teil C S. 215 Nr. 632 und S. M. 1941 S. 623 Nr. 1166.
 - b) Eine Rückbeorderung von Musikkorps zum Ersatzheer, auch vorübergehend während besonderer Kampfhandlungen, ist im Interesse der Truppenbetreuung im allgemeinen verboten. Ausnahmen bedürfen in jedem Einzelfall der Genehmigung des D. R. S.
 - c) Bei Auflösung von Truppenteilen bleiben die Musikkorps, auch wenn sie spielunfähig sind, als solche bestehen. D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) ist von den Divisionen des Feldheeres alsbald hierüber zu melden, damit die Wiederauffüllung und anderweitige Verwendung angeordnet werden kann. Die Divisionen usw. sind in dieser Hinsicht zu selbständigen Maßnahmen nicht berechtigt.
 - d) Jederführende Stelle für Musikmeisterpersonal- und Musikkorps-Angelegenheiten ist D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) — Truppen-Abt.
2. Von den Divisionen des Feldheeres und den stellv. Gen. Kdos. usw. ist bis 1. 1. 1943 — Stichtag 1. 12. 1942 — dem D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) — Truppen-Abt. — nach folgendem Muster zu melden:

Musik- korps Truppen- teil	Sollstärke			Iststärke			darunter Kapitän- lanten	Be- merkungen
	Musik- meister	Uff.	Mann- schaften	Musik- meister (moment- lich)	Uff.	Mann- schaften		

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 10. 42
— 24 f — Tr Abt (III c).

947. Unerwünschte Musik.

Nach Mitteilung der Reichsmusikprüfstelle ist die Verbreitung und Aufführung aller Werke des Komponisten Jan van Gilse unerwünscht.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Der gem. D. R. S. — 24 d 12 — Nr. 85/39 AHA/Ag/H (IV a 1) vom 7. 1. 39 zu führende Nachweis über unerwünschte Musik ist zu ergänzen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 10. 42
— 24 d 12 — Tr Abt (III a).

948. Truppenkennzeichen für Lehr- und Versuchs-Pferdelazarett.

In S. M. 1941 S. 568 Nr. 1071 ist in Ziff. 1 Abschnitt 2 folgender Zusatz nachzutragen:

- e) Truppenteil: Lehr- und Versuchs-Pferdelazarett, Waffenfarbe: karmin, auf Schulterklappen (Schulterstücken): gotisches V.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 10. 42
— 64 h 10/11. 12 — Abt Bkl (III a).

949. Abzeichen der Heeresjustizbeamten.

Die Heeresjustizbeamten (auch die in Friedensplanstellen des D. R. S.) tragen fortan die Schulterstücke ohne das SW.

Die Verleihung eines anderen Abzeichens auf den Schulterstücken der Heeresjustizbeamten bleibt späterer Regelung vorbehalten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 10. 42
— 64 — HR (I).

950. Dienstsiegel und Dienststempel.

— S. M. 1942 S. 439 Nr. 844. —

1. In Ziffer 3 b ist zu streichen hinter »Gruppen«: »und Staffeln«.
2. In Ziffer 6 Abs. 2 ist hinter Ziffer 2 c einzufügen: »und d«.
3. In Ziffer 8 und 9 ist zu setzen, statt »Ziffer 7 zu a bis d«:
»Ziffer 7 zu a bis c«.
4. In Ziffer 9 Abs. 2 ist zu setzen, statt »Normalschriftzeichen« =
»Normalschrift«.
5. In Ziffer 9 Abs. 3 ist zwischen »einer Zahlmeisterei« einzufügen:
»einer der Zahlmeisterei«.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 11. 42
89 e
67200/42 Tr Abt (Id).

951. Geburtsjahrgänge 96 und älter.

Soldaten der Geburtsjahrgänge 96 und älter, die sich nicht bereit erklärt haben, freiwillig im Heer zu verbleiben, sind nach S. M. 1940 Nr. 940 zu entlassen. Diese Soldaten sind nunmehr auch dann zu entlassen, wenn sie Strafaussetzung zur Bewährung erhalten haben.

Die Entlassung ist unter Beifügung einer ausführlichen Beurteilung dem Gerichtsherrn zu melden. Der zur Änderung der Vollstreckungsentscheidung zuständige

Gerichtsherr trifft die Entscheidung, ob die Strafvollstreckung angeordnet oder ob diese weiterhin ausgesetzt bleiben soll. Sind die Voraussetzungen für einen Gnadenbeweis, insbesondere auf Grund des Führer-erlasses über Gnadenmaßnahmen bei hervorragender Be-währung (S. M. 1942 Nr. 252 und 390) gegeben, ist ein solcher in Vorschlag zu bringen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 10. 42
— 14c — HR (IVb/1).

952. Gebirgswinkelmesser.

1. Der Gebirgswinkelmesser mit Behälter (Anf. Zeichen J 24541) wird nicht mehr beschafft und vorläufig durch den Deckungswinkelmesser 5/6400 (Anf. Zeichen A 61791) ersetzt.

2. Einheiten, die mit Gebirgswinkelmesser ausgestattet sind, behalten das Gerät bis zum Aufbrauch. Neuanfor-derungen von Gebirgswinkelmesser sind nicht mehr zu tätigen. Im Bedarfsfalle ist dafür Deckungswinkelmesser 5/6400 anzufordern.

3. Berichtigung der in Frage kommenden K. A. N. er-folgt bei Neudruck.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 10. 42
— 79 — In 2 (IV).

953. Große Gewehr-Panzergranate.

Für das Gewehrgranatgerät wird eine verbesserte Gewehr-Panzergranate einschließlich Treibladung und Verpackung eingeführt.

Benennung	Abkürzung	Stoff- altedungs- tiffer	Gerät- klasse
1. große Gewehr-Panzer- granate	gr. Gew. Pzgr.	13	J
2. Gewehr-Treibpatrone für große Gewehr- Panzergranate	Gew. Treibpatr. gr. Gew. Pzgr.		
3. Packhülle für große Ge- wehr-Panzergranate	Packh. gr. Gew. Pzgr.		
4. Kasten für große Ge- wehr-Panzergranate	Kast. gr. Gew. Pzgr.		

Aufbau: Geschoskörper mit Drallschaft, Sprengladung, Bodenzünder, Zündhütchen 47 und fl. Zdlg. 34.

Gewicht: Etwa 0,387 kg.

Verpackung: Die Treibpatr. ist mit einem Papier-streifen seitlich an der gr. Gew. Pzgr. befestigt. Die gr. Gew. Pzgr. und Treibpatr. werden in die Packh. gr. Gew. Pzgr., und 20 gefüllte Packh. in den Kast. gr. Gew. Pzgr. verpackt. Der Kast. gr. Gew. Pzgr. wiegt gefüllt etwa 13 kg.

Kennzeichnung: schwarzer Anstrich.

Einlagerungsgruppe: V.

Die näheren Angaben über die gr. Gew. Pzgr. und Sicherheitsbestimmungen beim Schießen sind aus dem Merkblatt über Handhabung, Mitführung und Verwen-dung der Gew. Gr. vom 20. 10. 1942 zu ersehen.

Gew. Pzgr. werden aufgebraucht.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 10. 42
— 13347/42 — In 2 (VII).

954. Stahlmeßband 100 m lang.

Die in den KVN. der Beobachtungseinheiten und der B.- u. E.-Züge aufgeführten Stahlmeßbänder 100 m lg. (Anf.-Zeich. A 62903) werden durch Stahlmeßband 50 m lg. (Anf.-Zeich. U 703/6) ersetzt. Umtausch erfolgt nach Maßgabe der Lieferung. Stahlmeßband 100 m lg. rechnet an.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 10. 42
 $\frac{89a}{18879/42}$ In 4 (AV III c).

955. 7,5 cm Stu. K. 40.

Bei Neuzeuweisungen erhält die Truppe bis auf weiteres nur für je zwei 7,5 cm Stu. K. 40 ein Rundblatferrohr.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 10. 42
— 89 a/b — In 4 (SI c).

956. Einführung der 24 cm A. 3. Gr. 39 FEW.

Für die 24 cm S. 39 und 39/40 wird eingeführt die 24 cm A. 3. Gr. 39 FEW.

Das Geschos ist wie die A. 3. Gr. 39 nach der Schutz-tafel H. Dv. 119/634 zu verschießen. Die Führung ist zum Rostschuß mit einem graphithaltigen Lack (Tugra-Lack) gestrichen.

Die Geschosse sind etwa 5 mm vor der Führung an zwei gegenüberliegenden Stellen und auf dem Geschos-boden in weißer Farbe mit der Bezeichnung »FEW« in 20 mm Schrifthöhe versehen.

Ch H Rüst u. BdE, 28. 10. 42
 $\frac{74c 12/14}{19324/42}$ In 4 (Mun I).

957. Schießen mit Geschützen der Artillerie.

Um den Einfluß verschiedenartiger Pulverlieferungen, verschiedenartiger Kartuschhülsen und verschiedenartiger Führungsbänder auf die Geschößstreuung auszuschalten, ist folgendes zu beachten:

Für einen Schießauftrag sind nach Möglichkeit nur Ladungen (Vor- und Hauptkart.) gleicher Pulverlieferung, Kartuschhülsen gleicher Fertigungsart und Geschosse mit gleichen Führungsbändern

zu verwenden. Sonst entstehen unregelmäßige, größere Streuungen, durch die die schnelle Erfüllung des Schießauftrages und somit der Erfolg in Frage gestellt wird.

Die Pulverlieferungen sind aus den Aufschriften der Kartuschbedeckel oder der Teilkartuschen zu ersehen.

Zwingen Munitions- und Gefechtslage dazu, Kartuschen verschiedener Pulverlieferungen usw. zu verwenden, so müssen die vergrößerten Streuungen bei Durchführung eines Schießauftrages in Rechnung gezogen werden.

Bei schwersten Geschützen, bei denen zugeladen wird, ist die V_0 -Mittelbildung nur dann richtig, wenn vorstehender Hinweis beachtet wird.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 10. 42

73 o
18574/42 In 4 (Mun I E).

958. Besondere Vorkommnisse an der Munition beim Schießen.

Es wird erneut darauf hingewiesen, bei jedem Munitionsempfang, hauptsächlich aber vor jedem Schießen, die Munition auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und bei getrennter Munition festzustellen, daß die Teilkartuschen vollzählig, richtig und brauchbar (vor allem trocken) sind.

Nicht verschossene Hülsenkartuschen mit verminderter Ladung müssen sofort wieder richtig auf volle Ladung gebracht werden.

Es ist verboten, mit anderen Ladungen als den in den Schußtafeln angegebenen und vorgeschriebenen zu schießen. Jedes eigenmächtige Zuladen gefährdet Gerät und Bedienung.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 10. 42

74 e 70/90
17542/42 In 4 (Mun III b).

959. Einführung des »Satz Maschinen und Gerät für einen Sauerstoff- und Stickstoff-Erzeugungskraftwagen (Kfz. 44)«, »Satz Maschinen und Gerät für einen Azetylen-Erzeugungs- anhänger (Sd. Anh. 22)« und des »Azetylen-Erzeugungsanhängers (Sd. Anh. 22)«.

Es werden hiermit eingeführt:

1. Benennung: Satz Maschinen und Gerät für einen Sauerstoff- und Stickstoff-Erzeugungskraftwagen (Kfz. 44)
Abkürzung: Satz Masch. u. Ger. für einen Sauerst. u. Stickst. Erz. Kw. (Kfz. 44)
Kurzbenennung: Ger. f. S. St. Kw.
Gerätklasse: P
Stoffgliederungsziffer: 40
Anforderungszeichen: 40 — 4105 P
Anlage zur A. N. (Seer): P 2375
Gewicht: 5220 kg
Gerät-Nr.: 40 — 4105
2. Benennung: Satz Maschinen und Gerät für einen Azetylen-Erzeugungsanhänger (Sd. Anh. 22)
Abkürzung: Satz Masch. u. Ger. für einen Azetyl. Erz. Anh. (Sd. Anh. 22)
Kurzbenennung: Ger. f. Az. Anh.
Gerätklasse: P
Stoffgliederungsziffer: 40
Anforderungszeichen: 40 — 4106 P
Anlage zur A. N. (Seer): P 2378
Gewicht: 2135 kg
Gerät-Nr.: 40 — 4106
3. Benennung: Azetylen-Erzeugungsanhänger (Sd. Anh. 22)
Abkürzung: Azetyl.-Erz. Anh. (Sd. Anh. 22)
Kurzbenennung: Az. E. Anh.
Gerätklasse: P
Stoffgliederungsziffer: 21
Anforderungszeichen: P 814
Gewicht: 3250 kg

Das unter Nr. 1—3 aufgeführte Gerät dient zur Herstellung von Sauerstoff, Stickstoff und Azetylen für den Bedarf der Truppe.

Als Vorschriften sind die D 549/1 und die D 549/2 vorgegeben.

Ausstattung wird durch Gen St d H/Gen Qu (Qu 3) festgelegt. Zuweisung erfolgt ohne Anforderung.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 10. 42

— V 212 — In 5 (III b).

960. Anlage P 561.

In der neu aufgestellten Anlage zur A. N. (Seer) P 561 vom 1. 5. 1942 gelten die Fußnoten nicht für den Nachschub in Kalibereinheiten.

In der Anlage ist ein entsprechender Vermerk in Blei aufzunehmen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 11. 42
— 12 — In 5 (Ib).

961. Munition für 7,5 cm Stu. K. 40— 7,5 cm Kw. K. 40 und 7,5 cm Pat 40.

Als neue Munition wird demnächst für
7,5 cm Stu. K. 40 und
7,5 cm Kw. K. 40 die
7,5 cm Pzgr. Patr. 40 (W) Kw. K. 40
und für
7,5 cm Pat 40 die
7,5 cm Pzgr. Patr. 40 (W) Pat 40
ausgegeben.

Die Patronen haben als Geschöß die »7,5 cm Pzgr. 40 (W)«, die in der äußeren Form der »7,5 cm Pzgr. 40« gleicht und auch schwarzen Anstrich hat. Zur äußeren Kennzeichnung befindet sich auf dem zyl. Teil des Geschößes an zwei sich gegenüberliegenden Stellen ein weißes »W«. Der Hülsenboden der Patronen hat den weißen Aufdruck »Pzgr. 40 (W)«.

Gewichte, Verpacken, Behandeln und Verwenden der Patronen wie bei Patronen mit 7,5 cm Pzgr. 40, das aus den Merkblättern — H. Dv. 481/58 und H. Dv. 481/77 — ersichtlich ist. Die Merkblätter werden entsprechend ergänzt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 10. 42
— 74/5 a — In 6 Z. G. (WuG III).

962. Ausstattung mit Nachrichtengerät.

Bei einem großen Teil der neu aufgestellten N-Anlagen zur A. N. ist die Spalte unterteilt in Grund-, Ergänzungs- und Zusatzausstattung. Davon sind nur die in den Spalten Grund- und Ergänzungsausstattung aufgeführten Geräte zuständig. Das in der Spalte Zusatzausstattung aufgeführte Gerät wird nur bei Bedarf auf Anfordern zugewiesen.

Die Grundausstattung enthält das unbedingt notwendige Gerät und ist so bemessen, daß der Nachr. Trupp damit einsatzfähig ist.

Die Ergänzungsausstattung vervollständigt die Grundausstattung und enthält Vorratsgerät. Fehlendes Gerät beeinträchtigt die Einsatzbereitschaft des Trupps nicht oder nur unwesentlich.

Die Zusatzausstattung ist für den Fronteinsatz nicht erforderlich. Sie enthält Gerät, das nur von Fall zu Fall von einzelnen Trupps gebraucht wird und Gerät, das nicht mehr allen Trupps zugewiesen werden kann.

Durch diese Unterteilung werden die Trupps von überflüssigem Gerät befreit. Zugleich erhält die Truppe eine bessere Übersicht über das beim Einsatz erforderliche Gerät.

Die bisherige Unterteilung des Nachrichtengeräts in Grund-, Neben- und Hilfsgerät (in den N-Anlagen durch »a bzm. ...« kenntlich gemacht) fällt fort.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 10. 42
78 a-h 50. 10
12086/42 In 7 (II 1).

963. Gerätausstattung der fl. Fernsprechrupps (mot).

Die kleinen Fernsprechrupps b (mot), c (mot) und d (mot) werden bei allen Einheiten in

kleine Fernsprechrupps (mot)

umgewandelt. Die Trupps behalten die bisherigen Stärken und werden einheitlich nach der neu aufgestellten Anlage N 1002, Satz 3sp. Gerät für fl. 3sp. Tr. (mot) ausgestattet. R. St. und R. A. N. werden bei Neudruck geändert. Die Anlagen N 1002 sind, soweit noch nicht vorhanden, bei den zuständigen Feldvorschriftenstellen bzw. bei den Stellv. Gen. Kdos. anzufordern.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 10. 42
— 78 a-h 50. 10 — In 7 (II 1).

964. Neuerung an Rauchsichtzeichen orange.

Die Zündverzögerung der Rauchsichtzeichen orange 80, 160, 350 wurde aus Sicherheitsgründen von 1,5—3 Sek. auf 4,5 Sek. verlängert.

Die Rauchsichtzeichen orange mit verlängerter Zündverzögerung tragen den Ausdruck z. B.:

»Rauchsichtzeichen orange 80
Zündverzögerung 4,5 Sekunden«

Rauchsichtzeichen orange mit Zündverzögerung 4,5 Sek. ersetzen die Rauchsichtzeichen bisheriger Fertigung im Auffrischungswege.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 10. 42
— 78 d 54 — In 7 (II 3).

965. Inanspruchnahme von Kraft- fahrzeugen der Deutschen Reichspost durch die Wehrmacht.

Zur Vereinfachung des Verrechnungsverfahrens sieht die Deutsche Reichspost von der Berechnung der Kilometergelder für die von der Wehrmacht in Anspruch genommenen Kraftfahrzeuge der Telegrafentrupps, Funkentrupps, Meßtrupps usw. ab und stellt nur noch die Tagesätze gemäß Runderlaß des R. M. d. J. vom 4. 4. 1941 — I Ra 782/41 — 116 E — in Rechnung.

Erforderliche Instandsetzungen der Rfz. beim Einsatz außerhalb des Reichsgebiets sind ohne Kostenverrechnung durch die Instandsetzungsdienste der Wehrmacht (S. R. P. usw.) auszuführen.

Befinden sich jedoch instandsetzungsbedürftige Rfz. im Reichsgebiet, so werden die Instandsetzungen durch die Kraftpostbetriebswerkstätten selbst ausgeführt.

Die Mitteilung der Heeresdienststellen an die Deutsche Reichspost über die gefahrenen Kilometer gemäß O. R. S./Gen St d H/Chef HNW (III d/II), Abs. II Nr. 9930/41 H. Ang. vom 1. I. 1942 hat daher künftig zu unterbleiben.

O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 9. 42

— 251/42 — Gen d Mot/IV (a 2).

966. Ausbildung am Versorgungs-Abwurfgerät.

Offiziere (W), Beamte (Fz), Soldaten der Feuerwerker- und Schirmmeister (Fz)-Ausbildung des Feld- und Ersatzheeres sind, soweit sie im Sommer dieses Jahres nicht ausgebildet wurden, in 2tägigen Lehrgängen am Versorgungs-Abwurfgerät auszubilden.

Mit der Durchführung der Ausbildung werden beauftragt:

Für den Bereich des Ostheeres der Ob. Fz. Stab 5.

Für den Bereich des Westheeres das Fz. Abo. b.
O. Cu. West.

Für den übrigen Bereich des Feldheeres und für den Bereich des Ersatzheeres die wehrkreismäßig zuständigen Fz. Abo.

Nähere Einzelheiten vereinbaren die A. O. R. bzw. W. Abo. für ihre Bereiche mit den vorstehend angegebenen Dienststellen.

Diese Ausbildung muß bis zum 31. 3. 1943 abgeschlossen sein.

O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 11. 42

34
28014/42 Fz In (IIe).

967. Formänderungen.

Werkstattkompanien, Feld- und Waffenwerkstätten und ähnliche Dienststellen, die Instandsetzungsarbeiten und dabei Formänderungen am Gerät mit durchzuführen haben, wissen oft nicht, welche Arbeitsunterlagen es für die Formänderungen gibt und wo diese anzufordern sind.

Zur Beseitigung von Unklarheiten wird daher auf folgendes hingewiesen:

I. Vorhandene Unterlagen:

A. Zusammenstellungen der Formänderungen

1. an Handwaffen

vom Oktober 1928 bis September 1929 (nur noch lfd. Nr 1 der Zusammenstellung gültig!)
und vom Oktober 1938 bis März 1940,

2. am M. G.-Gerät

vom Oktober 1936 bis September 1937,
vom Oktober 1937 bis März 1940
und vom 1. April 1940 bis 31. März 1941,

3. an der 2 cm Kw. R. 30

vom 1. Oktober 1937 bis 31. August 1939,

4. an der 3,7 cm Kw. R.

vom Oktober 1938 bis März 1940,

5. an der 7,5 cm Kw. R.

vom Oktober 1938 bis März 1940
und vom 1. April 1940 bis 31. März 1941,

6. am Allg. Heergerät und Verwaltungs- truppengerät

vom Oktober 1936 bis September 1937,
vom Oktober 1937 bis September 1938
und vom Oktober 1938 bis März 1940,

7. am Pioniergerät

vom Oktober 1935 bis September 1936,
vom Oktober 1936 bis September 1937,
vom Oktober 1937 bis September 1938
und vom Oktober 1938 bis März 1940,

8. am Kraftfahrgerät

vom Oktober 1936 bis September 1937,
vom Oktober 1937 bis September 1938,
vom Oktober 1938 bis März 1940
und vom 1. April 1940 bis 31. März 1941,

9. am Nachrichtengerät (Formänderungen und Neuerungen)

vom Oktober 1936 bis September 1937,
vom Oktober 1937 bis September 1938,
vom Oktober 1938 bis März 1940
und vom 1. April 1940 bis 31. März 1941,

10. am Beobachtungs- und Vermessungsgerät

vom Oktober 1933 bis September 1934,
vom Oktober 1934 bis September 1935,
vom Oktober 1935 bis September 1936,
vom Oktober 1936 bis September 1937,
vom Oktober 1937 bis September 1938
und vom Oktober 1938 bis März 1940.

B. Formänderungsbücher

1. Granatwerfergerät, Ausgabe 1938, mit Deckblatt 1 und 2,

2. Nebelwerfergerät, Ausgabe 1938, mit Deckblatt 1,

3. Infanteriegeschütze, 3,7 cm Pak und Pak 38, Ausgabe 1939, mit Deckblatt 1 und 2,

4. Artill.-Gerät, Teil I, Ausgabe 1938, mit Deckblatt 1 bis 3,

5. Artill.-Gerät, Teil II, Ausgabe 1938, mit Deckblatt 1 bis 3,

6. FlaKgerät, Ausgabe 1939, mit Deckblatt 1 und 2.

Zu A und B. Sämtliche bis zum 31. 3. 1941 verfügbaren und noch gültigen Formänderungen sind in Zusammenstellungen bzw. Formänderungsbüchern enthalten. Die nach diesem Zeitpunkt verfügbaren Formänderungen sind aus dem S. B. W. oder den S. M. zu ersehen. Sie werden in nächster Zeit nochmals in geeigneter Form für jedes Gerät zusammengestellt bekanntgegeben.

C. Formänderungszeichnungen

Soweit zu den Formänderungen Zeichnungen erforderlich sind, sind diese in den unter A und B aufgeführten Unterlagen bzw. in den Formänderungsverfügungen im S. B. Bl. oder in den S. M. angegeben.

II. Anzufordern sind die unter I. genannten Unterlagen, wie durch D. R. S. Gen St d H, Generalquartiermeister, Az. 106 Qu 3/Ib Nr. 1953/40 v. 9. 2. 1940 und Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres, Az. 53z 13 — AHA/Fz In Id — v. 29. 3. 1940 verfügt, bei der Heereszeichnungsverwaltung, Berlin C 2, Klosterstraße 64.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 10. 42

72/83 — 17
5345/42 g Wa Z 4 (F 1).

968. Berichtigung von Unterrichtstafeln.

Nachstehende UT sind wie folgt zu ändern:

UT (4015) R. f. D. in	UT (4025) R. f. D.
4015/1 » »	4025/1 »
4015/2 » »	4025/2 »
4015/3 » »	4025/3 »
4015/4 » »	4025/4 »
4015/5 » »	4025/5 »
UT (4016) » »	UT (4026) »
4016/1 » »	4026/1 »
4016/2 » »	4026/2 »
4016/3 » »	4026/3 »
4016/4 » »	4026/4 »
UT (4023) » »	UT (4031) »
4023/1 » »	4031/1 »
4023/2 » »	4031/2 »
4023/3 » »	4031/3 »
UT (4027) » »	UT (4035) »
4027/1 » »	4035/1 »
4027/2 » »	4035/2 »
4027/3 » »	4035/3 »
UT (4046) » »	UT (4067) »
4046/1 » »	4067/1 »
4046/2 » »	4067/2 »
UT (4173) » »	UT (4073) »
4173/1 » »	4073/1 »
4173/2 » »	4073/2 »
4173/3 » »	4073/3 »
4173/4 » »	4073/4 »

und in dem Kästchen sind jedesmal die UT 4051/1 und 2 zu streichen.

UT (4174) R. f. D. in	UT (4074) R. f. D.
4174/1 » »	4074/1 »
4174/2 » »	4074/2 »
UT 620/2 »	UT 620/1
620/3 »	620/2
620/1	Seitradaufhängung ist 619/4

UT 4036/1 R. f. D. und UT 4036/2 R. f. D.
Ausgabe 1939 schreiben mit Ausgabe des Neu-
drucks vom 1. 8. 1942 aus.

Deckblattaussage erfolgt nicht. Berichtigung der
D 1/4 erfolgt bei Neudruck.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 11. 42

— 89 — Wa Z 4 (III).

969. 1. Ergänzung zur Anlage zum Kriegssoll an Vorschriften: »Kraftfahrtechnische D-Vorschriften vom 1. 8. 42«.

Nummer der Vorschrift	Benennung der Vorschrift	Seite
I. Füge neu ein:		
D 650/35 — R. f. D. —	Pz. Kpzw. B. R. 1831 Vorl. Be- ladeplan	29
D 658/42	Gp. Vollkettenschleper Vorraine 37 L (f) Ersatzteilliste z. Fahr- gest. u. Aufbau	49
D 658/91	le. Pz. Kpzw. M 2 (a) Bed. Anw.	50
D 622/1	Kfz. Instandj. Staffel (Ausf. 1941) Wagen I, m. gl. Fkw. mit geschl. Aufbau, mit Masch. u. Werkst. Ger. und Wagen II, m. gl. Fkw. offen, mit Werkst. Ger. u. Ein- bauten für Vorratsteile Belade- plan	54
D 622/2	Drehfran (Hebekraft 6 t) a. Fahr- gest. b. f. Agkw. 18 t (Ed. Kfz. 9/1) Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	54
D 622/6	Kfz. Werkst. Jg. Ausf. 1941 Be- ladeplan des Wagens I bis IV Fkw. 4 1/2 t (gl) usw.	54
D 650/9 b	Gp. Mun. Schlepper (Ed. Kfz. 111) Vorl. Ger. Beschr. u. Be- ladeplan	66
D 679/6	le. m., f. Schneepflug Typ E u. Typ K (Bauart Rieder) Ger. Beschr., Bed. Anw. und Ersatz- teilliste	69
D 691/21	Anhängerefahrgeft. (1-achf.) 900 kg. Baumuster 41 Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	72
D 691/22	Geschl. Aufbau f. Mun. a. Anhän- gerefahrgeft. (1-achf.) 900 kg. Sonderanhänger 31 Ger. Beschr. und Beladeplan	72
II. Streiche:		
D 660/7	»m. gp. Mannsch. Kw.« setze dafür: »m. Schütz. Pzw.«	23
D 672/7	»Agkw.« setze dafür: »Kw.«	25

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 10. 42

— 89 a/b — AHA V/H Dv (II).

970. Berichtigungen zu den Kriegssoll an Vorschriften.

Die Kriegssoll als die Grundlage für die Vorschriftenausstattungen der Einheiten müssen ständig auf dem neuesten Stand gehalten werden. Nachstehende Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

D. Pioniere (Feldheer).

I. Es sind einzufügen:

1. In das Kriegssoll für alle Pi. Rgts. u. Btlts. Stbe. des Feldheeres

Nr. d. Vorschr.	Benennung	Soll			siehe Fußnote
		A	B	C	
H. Dv. 220/4c	A. B. Pi. Teil 4c: Anl. f. Bed. u. Eins. d. S-Mine 35	1	—	1	
D 528/3 ¹⁾	Sonderfähe Masch. Sag 65 V Beschr.	—	2	—	
546/2	Flammenwerfer 41	—	1	1	
1102/5	Erkennen feindl. Gaskampf, Nebel, Entgift- u. Brandmittel	1	—	—	
1790/1	Aufbau v. Tr. Ju. Ger. u. Behelfsantennen in ständ. Anl. d. Landesbefestig.	—	1	—	
Merkblätter:	Ital., rumän., ung. u. slow. Front- u. Kuriersflugzeuge	1	1	—	} Nur bei entspr. Einsatz zuständig.
	Sowjet-Frontflugzeuge	1	1	—	
	Flaschens f. Kriegsbrücken	—	—	1	
	Feldbefestigung d. Inf.	—	1	—	
	Truppenhygiene im Winter	—	6	—	
	Al. Feldkochbuch f. behelfsm. Kochen	10	—	—	
	Feldkochbuch f. warme Länder	2	3	—	Anm.: Zuständig für alle Einheiten beim Einsatz zw. d. 50. u. 24. Breitengrad.
Merkbl. geh.:	Verhalten des deutschen Soldaten i. d. besetzten Ostgebieten	—	1	—	Für Einheiten in Afrika nicht zuständig.

2. In das Kriegssoll für alle Pi. Rp. des Feldheeres

D 528/3 ¹⁾	Sonderfähe Masch. Sag 65 V Beschr.	—	2	3	
546/2	Flammenwerfer 41	—	2	3	
Merkblätter:	Ital., rumän., ung. u. slowak. Front- u. Kuriersflugzeuge	1	1	—	} Nur zust. b. entspr. Einsatz.
	Sowjet-Frontflugzeuge	1	1	—	
	Feldbefestigung d. Inf.	—	1	3	
	Feldkochbuch f. warme Länder	2	3	—	
	Al. Feldkochbuch f. behelfsm. Kochen	10	—	—	Anm.: Zuständig für alle Einh. b. Einsatz zw. d. 50. u. 24. Breitengrad.
Merkbl. geh.:	Verhalten des deutschen Soldaten i. d. besetzten Ostgebieten	—	1	—	Für Einh. in Afrika nicht zuständig.

3. In das Kriegssoll für alle Br. Kol. des Feldheeres

D 528/3 ¹⁾	Sonderfähe Masch. Sag 65 V Beschr.	—	2	3	
Merkblätter:	Ital., rumän., ung. u. slowak. Front- u. Kuriersflugzeuge	1	1	—	} Nur zust. b. entspr. Einsatz.
	Sowjet-Frontflugzeuge	1	1	—	
	Feldkochbuch f. warme Länder	2	3	—	
	Al. Feldkochbuch f. behelfsm. Kochen	10	—	—	
Merkbl. geh.:	Verhalten des deutschen Soldaten i. d. besetzten Ostgebieten	—	1	—	Für Einh. in Afrika nicht zuständig.

¹⁾ Vor Berichtigung siehe Schluß der Pioniere, letzten Absatz, »Beir. D 528/2 u. 3a.

4. In das Kriegssoll für alle Ie. Pi. Kol. des Feldheeres

Nr. d. Vorschr.	Benennung	Soll			siehe Fußnote:
		A	B	C	
D 528/3 ¹⁾	Sondersäge Masch. Sags 65 V Beschr.	—	1	—	
546/2	Flammenwerfer 41	—	2	3	
1157/3	Dieseltromme 500 kg. Beschr. u. Bed. Anl.	—	1	—	
Merkblätter:	Ital., rumän., ung. u. slowak. Front- u. Kurierflugzeuge	1	1	—	} Nur zust. b. entspr. Einsatz.
	Sowjet-Frontflugzeuge	1	1	—	
	Feldkochbuch f. warme Länder	2	3	—	Anm.: Zuständig für alle Einh. b. Einsatz zw. d. 50. u. 24. Breitengrad.
	Kl. Feldkochbuch f. behelfsm. Kochen	10	—	—	
Merkbl. geh.:	Verhalten des deutschen Soldaten i. d. besetzten Ostgebieten	—	1	—	Für Einheiten in Afrika nicht zuständig.

5. In das Kriegssoll für alle Eish. Pi. Btl. Stbe. des Feldheeres

D 1102/5	Erkennen feindl. Gaskampf, Nebel, Entgift- u. Brandmittel	1	—	—	
Merkblätter:	Ital., rumän., ung. u. slowak. Front- u. Kurierflugzeuge	1	1	—	} Nur zust. b. entspr. Einsatz
	Truppenhygiene im Winter	—	6	—	
	Feldkochbuch f. warme Länder	2	3	—	Anm.: Zust. für alle Einh. b. Einsatz zw. d. 50. u. 24. Breitengrad.
	Kl. Feldkochbuch f. behelfsm. Kochen	10	—	—	
Merkbl. geh.:	Verhalten des deutschen Soldaten i. d. besetzten Ostgebieten	—	1	—	Für Einh. in Afrika nicht zuständig.

6. In das Kriegssoll für alle Eish. Pi. Kp. des Feldheeres

Merkblätter:	Ital., rumän., ung. u. slowak. Front- u. Kurierflugzeuge	1	1	—	} Nur zust. b. entspr. Einsatz.
	Feldkochbuch f. warme Länder	2	3	—	
	Kl. Feldkochbuch f. behelfsm. Kochen	10	—	—	Anm.: Zuständig für alle Einh. b. Einsatz zw. d. 50. u. 24. Breitengrad.
Merkbl. geh.:	Verhalten des deutschen Soldaten i. d. besetzten Ostgebieten	—	1	—	Für Einheiten in Afrika nicht zuständig.

7. In das Kriegssoll für alle techn. Kp. des Feldheeres

D 528/3 ¹⁾	Sondersäge Masch. Sags 65 V Beschr.	—	1	—	
Merkblätter:	Ital., rumän., ung. u. slowak. Front- u. Kurierflugzeuge	1	1	—	} Nur bei entspr. Einsatz zuständ.
	Feldkochbuch f. warme Länder	2	3	—	
	Kl. Feldkochbuch f. behelfsm. Kochen	10	—	—	Anm.: Zuständig für alle Einh. beim Einsatz zw. d. 50. u. 24. Breitengrad.
Merkbl. geh.:	Verhalten des deutschen Soldaten i. d. besetzten Ostgebieten	—	1	—	Für Einheiten in Afrika nicht zuständig.

¹⁾ Vor Berichtigung siehe Schluß der Pioniere, letzten Absatz, »Betr. D 528/2 u. 3«.

8. In das Kriegsjoll für alle Vtks. Stbe. der Bau. Einh. u. Rp. der Bau. Einh. des Feldheeres

Nr. d. Vorschr.	Benennung	Soll			siehe Fußnote:
		A	B	C	
Merkblätter:	Ital., rumän., ung. u. slowak. Front- u. Kurierflugzeuge	1	1	—	Nur bei entspr. Einsatz zuständ. Anm.: Zuständig für alle Einh. beim Einsatz zw. d. 50. u. 24. Breitengrad.
	Feldkochbuch f. warme Länder	2	3	—	
	Al. Feldkochbuch f. behelfsm. Kochen	10	—	—	
	Truppenhygiene im Winter ¹⁾	—	6	—	
Merkbl. geh.:	Verhalten des deutschen Soldaten i. d. besetzten Ostgebieten	—	1	—	Für Einheiten in Afrika nicht zuständig.

9. In nachstehenden Artnummern:

Art-Nr.	Vorschrift	Benennung	Soll			siehe Fußnote:
			A	B	C	
753, 777, 777b	D 528/3 ²⁾	Sonderjäger Majsh. Sag 65 V Beschr.	2	—	—	
710a	517/1	Analysenanweisung zum Wasseruntersuch. Ger.	4	—	—	
710a	517/2	Schnellschlammger.	4	—	—	
1602	517/2	Schnellschlammger.	2	—	—	
706	544	Leinenschießgerät	—	1	1	
753, 777, 777b	546/2	Flammenwerfer 41	—	2	—	
705, 1602, 1643, 1644	1102/5	Erkennen feindl. Gaskampf-, Nebel-, Entgift- u. Brandmittel	1	—	—	
751, 757, 765	1157/3	Dieseltromme 500 kg. Beschr. u. Bed. Anl.	2	—	—	
1602, 1603, 1606, 1605/ 07/08, 1611a/11b	1790/1	Aufbau v. Tr. Ju. Ger. u. Behelfs-Anten- nen in ständ. Anl. d. Landesbefestg.	—	1	—	
1602, 1603, 1606 1605/07/08	D + 1568/1	Schartenplatten u. Deckenplatten	—	1	—	
705, 758/760/762, 1602	Merkblätter	Waldkampf	—	1	—	
705, 758/760/762, 1602		Tarnung der Russen im Sommer	—	1	—	
705, 708, 735, 751, 753, 755, 758/760/762, 768, 777, 777a, 777b, 780, 1602, 1603, 1605/07/ 08, 1613, 1621/23, 1624, 1625, 1627, 1629, 1630, 1631, 1632, 1643, 1644, 1645, 1649, 1650 1803, 2042		Ital., rumän., ung. u. slowak. Front- und Kurierflugzeuge	1	1	—	Nur bei entspr. Einsatz zuständig.
705, 735, 751, 753, 758/ 760/762, 777, 780, 1602, 1621/23, 1644, 1645, 1649, 1650, 1803		Sowjet-Frontflugzeuge	1	1	—	Nur zuständig bei entspr. Einsatz.

¹⁾ Für Rp. nicht zuständig.

²⁾ Vor Berichtigung siehe Schluß der Pioniere, letzten Absatz, »Betr. D 528/2 u. 3a

Art-Nr.	Vorschrift	Benennung	Soll			siehe Fußnote:
			A	B	C	
705, 708, 763, 768, 777, 777b, 1602, 1603, 1605/07/08, 1643, 1655, 2042	Nach: Merkblätter	Feldbefestg. d. Inf.	—	1	—	
705, 708, 763, 768, 777, 777b, 790, 1602, 1603, 1605/07/08, 1643, 1803, 2041, 2042		Flakschuß f. Kriegsbrücken	—	—	1	
705, 708, 763, 768, 777, 777b, 1602, 1603, 1605/07/08, 1613, 1643, 1655, 1655a, 1655b, 1661, 1803, 2041, 2042		Truppenhygiene im Winter	—	6	—	
705, 708, 735, 751, 753, 755, 758/760/762, 763, 768, 777, 777a, 777b, 780, 785, 790, 1555/56, 1602, 1603, 1605/07/08, 1613, 1615, 1621/23, 1624, 1625, 1627, 1629, 1630, 1631, 1632, 1643, 1644, 1645, 1648, 1649, 1650, 1653, 1655, 1655a, 1655b, 1657, 1661, 1803, 2041, 2042		Feldkochbuch f. warme Länder	2	3	—	Anm.: Zuständig für alle Einheiten beim Einsatz zwischen dem 50. u. 24. Breitengrad.
705, 708, 735, 751, 753, 755, 758/760/762, 768, 763, 777, 777a, 777b, 780, 785, 790, 1555/56, 1602, 1603, 1605/07/08, 1613, 1615, 1621/23, 1624, 1625, 1627, 1629, 1630, 1631, 1632, 1643, 1644, 1645, 1648, 1649, 1650, 1653, 1655, 1655a/55b, 1657, 1661, 1803, 2041, 2042, 2064		Nl. Feldkochbuch f. behelfsm. Kochen	10	—	—	
705, 708, 735, 751, 753, 755, 758/760/762, 768, 763, 777, 777a, 777b, 780, 1555/56, 1602, 1603, 1605/07/08, 1613, 1621/23, 1624, 1625, 1627, 1629, 1630, 1631, 1632, 1643, 1644, 1645, 1648, 1649, 1650, 1653, 1655, 1655a/55b, 1657, 1661, 1803, 2041, 2042, 2064	Merkbl. (geh.)	Verhalten des deutschen Soldaten in den besetzten Ostgebieten	—	1	—	Für Einh. in Afrika nicht zuständig.

II. Es sind mit allen Angaben zu streichen:

1. In den Kriegsjolls für alle Pi. Rgts. u. Vils. Stbe. und Eish. Pi. Vils. Stbe. des Feldheeres

Nr. der Vorschrift	Benennung
Merkblatt	Merkbl. über Feldbeelforge
Merkblatt geh	Richtl. f. d. Überwinden feindl. Minensperren im Angriff

2. In den Kriegssolls für alle Pi. Rp., Br. Kol., le. Pi. Kol., Eib. Pi. Rp., techn. Rp. und Stbe. u. Rp. d. Bau-
Einh. des Feldheeres

Merkblatt geh.	Richtf. f. d. Überwinden feindl. Minensperren im Angriff
----------------	--

3. In nachstehenden Artnummern:

Art-Nr.	Vorschrift	Benennung
701, 702a, 702c, 703, 711a, 711b, 711c, 711d, 712, 714, 716, 721, 723	D 111/1	Panzerabwehrbüchse 38 Heft 1
711a, 711b, 711c, 711d, 712, 714, 716, 721, 723	111/2	Panzerabwehrbüchse 38 Heft 2
701, 702a, 702c, 703	111/3	Panzerabwehrbüchse 38 Heft 3
708, 777, 1803	Merkblatt	Merkbl. über Feldseelsorge
705, 735, 751, 708, 753, 755, 758/60/62, 768, 777, 780, 1602, 1611a/b, 1621/23, 1624, 1625, 1627, 1628, 1629, 1630, 1631, 1632, 1644, 1645, 1649, 1803	Merkbl. (geh.)	Richtf. f. d. Überwinden feindl. Minensperren im Angriff

III. Sonstige Berichtigungen

Art. Nr.	Ändere:
2042	Seite 5 H. Dv. 262 in 362
702a	Setze im Kopf zwischen Pionierbataillons u. (tmot) ein »a«, also: Stab eines Pionierbataillons a (tmot)
706	Inhaltsverzeichnis Blatt a v. 1. 7. 42. Einheit muß lauten: Stb. Geb. Pi. Btl. (tmot) v. 1. 6. 42 ¹⁾
719a	Inhaltsverzeichnis Blatt h v. 1. 7. 42. Einheit muß lauten: Techn. Jg. B T (mot) v. 1. 6. 42; u. Techn. Stbs. Rp. (Gen. Qu.) (mot) ¹⁾ für Nr. 720
760	Setze im Kopf zwischen Brückenkolonne u. S. ein »f«, also: Begleitkommando für Brückenkolonne f. S. (tmot) v. 1. 6. 42 desgl. Inhaltsverzeichnis Blatt c v. 1. 7. 42 ¹⁾
777a	Inhaltsverzeichnis Blatt e v. 1. 7. 42. Einheit muß lauten: Pi. Lag. v. 1. 7. 42 ¹⁾
783	Inhaltsverzeichnis Blatt d v. 1. 7. 42. Einheit muß lauten: Nachr. Jg. (mot) Stb. Pi. Rgts. (mot) v. 1. 6. 42 ¹⁾

Betrifft: D 528/2 u. 3

In den Kriegssolls für Pi. Rgts. u. Btl. Stbe., Pi. Rp., le. Pi. Kol. und techn. Rp. des Feldheeres, desgl. in den Art-Nr. 735, 751, 753, 771 u. 777 ändere D 528/3 in 528/2. Aber nur dort, wo unter 528/3 ausgedruckt: »Masch. Sg 65 V — Erfagteilliste« stand. Die neue 528/3 heißt: »Sonderfähe Masch. Sg 65 V — Beschr.« und ist dort, wo die D 528/1 u. 2 enthalten sind, aufzunehmen.

E. Kavallerie (Feldheer).

I. Es sind einzufügen:

1. In das Kriegssoll für alle Schw. d. Kav. d. Feldheeres v. 1. 5. 42:

Nr. d. Vorschr.	Benennung	Soll			siehe Fußnote:
		A	B	C	
H. Dv. 316/5	Allg. Pi. Dienst i. Geb.	—	—	2	
D 1110/15	Gaschutz in Befestg.-Anl. Heft 15 feldm. Ausbau v. Sammel-gaschutzräumen	1	—	2	

¹⁾ Nur für Einheiten, welche das Kriegssoll an Vorschriften Heft 6 (Band 6) besitzen.

Nr. d. Vorschr.	Benennung	Soll			siehe Fußnote:
		A	B	C	
Merkblatt	Abwehr-Merkbl. f. mob. Truppen	1	—	—	
»	Waldkampf	—	1	—	
»	Tarnung der Russen im Sommer	—	1	—	
»	Ital., rumän., ung. u. slowak. Front- u. Kuriersflugzeuge	1	1	—	Nur zuständig f. entspr. Eins.
»	Taschenbuch f. d. Winterkrieg	*)	3	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach Spalte A zuständig.
»	Feldbefestigung d. Inf.	—	1	—	
»	Anl. z. Verpassen u. Gebrauch v. Bekleidungsstücken im Winter	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach Spalte A zuständig.
»	Merkbl. üb. engl. Spreng- u. Zündmittel, Mienen und Zünder	1	1	1	
»	Al. Feldkochbuch f. behelfsm. Kochen	10	—	—	
»	Die Kartoffel i. d. Soldatenernährung, insbes. im Winter	1	—	—	
Merkbl. geh.:	Verhalten des deutschen Soldaten i. d. besetzten Ostgebieten	—	1	—	Für Eins. in Afrika nicht zuständig.

2. In das Kriegssoll v. 1. 5. 42 nachstehender Artnummern:

Art-Nr.	Vorschrift	Benennung	Soll			siehe Fußnote:
			A	B	C	
307	H. Dv.					
	130/4a	A. B. J. Heft 4a: Die J. G. Kp.	—	1	—	
	130/4b	A. B. J. Heft 4b: Die J. G. (mot Z) u. Gesch. Kp. (mot Z)	—	1	—	
	195/2	Tornisterfiltergerät	1	—	—	
	208/6	San. Ausrüstung (Pack-D.) Heft 6	1	—	—	
	211/1	Die Nebelmittel u. ihre Handh. Heft 1: Grundsätze	—	1	—	
	299/10	A. B. K. Heft 10: Die Aufl. Abt. (mot) u. (tmot)	—	1	1	
	316/5	Allg. Pi. Dienst i. Geb.	—	—	1	
	470/10	A. B. Pz. Heft 10: Vorl. Richtl. f. Führg. u. Kampf. d. Panz. Rgt. u. d. Panz. Abt.	—	1	—	
	H. Dv. g.					
	220/9	A. B. Pi. Teil 9: Gliederung, Stärke u. Ausrüst.	—	1	—	
	D					
	1102/5	Erkennen feindl. Gaskampf, Nebel, Entgift. u. Brandmittel	1	—	—	
	1110/15	Gasschutz in Befestg. Anl. Heft 15: feldm. Ausbau von Sammelgasschutzräumen	1	—	2	
	D +					
	80	Richtl. f. Führg. u. Einsatz d. Inf. Div. (mot)	—	1	2	Nur zuständig für Tr. Stb. d. Inf. Div. (mot)
	Merkblatt	Abwehr-Merkbl. f. mob. Truppen	1	—	—	
	»	Waldkampf	—	1	—	
	»	Tarnung der Russen im Sommer	—	1	—	
	»	Ital., rumän., ung. u. slowak. Front- u. Kuriersflugzeuge	1	1	—	Nur bei entsprech. Einsatz zuständig.
	»	Taschenbuch f. d. Winterkrieg	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach Spalte A zuständig.
	»	Glied. u. Kampfweise d. Heer. Fla.-Tr.	—	1	—	
	»	Schütze u. Gruppe im Nachtgefecht	—	1	—	

Art-Nr.	Vorschrift	Benennung	Soll			siehe Fußnote:
			A	B	C	
307	Merkblatt	Feidbeseftigung d. Inf.	—	1	—	
	»	Vorl. Richtl. f. Ausb. u. Kampf. v. Skitr.	—	1	—	
	»	Falttafel »Die wichtigsten italienischen Frontflugzeuge«	—	1	—	
	»	Anl. z. Verpassen u. Gebrauch v. Bekleidungsstücken im Winter	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach Spalte A zuständig.
	»	Flaschzug f. Kriegsbrücken	—	—	1	
	»	Merkbl. üb. engl. Spreng- u. Zündmittel, Minen und Zünder	1	1	—	
	»	Truppenhygiene im Winter	*)	8	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach Spalte A zuständig.
	»	Straßenwinterdienst	—	1	—	Nur für Stbe. d. Ostheeres zuständig.
	»	Neuzeitlicher Stellungsbau	1	—	—	
	»	Verpflegungswirtschaft u. Vorratspflege im Winter	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach Spalte A zuständig.
	»	Die Kartoffel in der Soldatenernährung, insbes. im Winter	1	—	—	
	Merkbl. geb.	Verhalten des deutschen Soldaten in den besetzten Ostgebieten	—	1	—	Für Einh. in Afrika nicht zuständig.
	»	Haft-Hohlladungen 3 kg	—	—	1	
307	H. Dv. 469/3a	All. Pz. Abw.-Heft 3a: Pz. Besch. Tafeln — Panzerjäger	1	1	—	
341, 341a, 341b	469/3a	All. Pz. Abw.-Heft 3a: Pz. Besch. Tafeln — Panzerjäger	1	—	—	
307	469/3b	All. Pz. Abw.-Heft 3b: Pz. Besch. Tafeln	1	1	—	
341, 341a 341b	469/3b	All. Pz. Abw.-Heft 3b: Pz. Besch. Tafeln	1	—	—	
	Anl. z. 469/3a	All. Pz. Abw.-Anl. z. Heft 3a	3	—	—	
307	D 72	Schlitten und Rufen	*)	3	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach Spalte A zuständig.
312, 356	72	Schlitten und Rufen	*)	1	—	
307	249/2	Die 5 cm Pak 38 — Bilder —	1	1	—	
341b	249/2	Die 5 cm Pak 38 — Bilder —	—	1	—	
307, 324, 356	634/1, 2	Luftbereifung der Kfz. u. Anh. Teil 1 u. 2	—	1	—	
307	Merkblatt	Vorl. Richtl. f. Ausb. u. Einsatz des (m.) Panz. Jäg. Sg. Pak 38 (5 cm) (mot Z)	—	1	—	
341b	»	Vorl. Richtl. f. Ausb. u. Einsatz des (m.) Panz. Jäg. Sg. Pak 38 (5 cm) (mot Z)	—	1	1	
307	»	Schießen m. 8 cm Wgr. 38 aus dem f. Gr. W.	—	1	—	
347	»	Schießen m. 8 cm Wgr. 38 aus dem f. Gr. W.	3	—	3	
341, 341a, 341b	Merkblatt geb.	Aberwinden feindl. Minensperren	1	—	—	

Art-Nr.	Vorschrift	Benennung	Soll	siehe Fußnote:
391	H. Dv. 316/5	Allg. Pz. Dienst i. Geb.	1	
	D 72	Schlitten und Rufen	1	
	634/1, 2	Pfuthbereifung der Kfz. u. Anh. Teil 1 u. 2	1	
	1110/15	Gaschutz in Befestg. Anl. Heft 15: feldm. Ausbau v. Sammelgaschutzräumen	1	
	Merkblatt	Abwehr-Merkbl. f. mob. Truppen	1	
	»	Ital., rumän., ung. u. slowak. Front- u. Kurierflugzeuge	2	Nur bei entspr. Einsatz zuständig.
	»	Taschenbuch für den Winterkrieg	3	
	»	Anl. z. Verpassen u. Gebrauch v. Bekleidungsstücken im Winter	1	
	»	Kl. Feldkochbuch f. behelfsm. Kochen	5	
	»	Die Kartoffel in der Soldatenernährung, insbes. im Winter	1	
	Merkblatt geh.	Verhalten des deutschen Soldaten in den besetzten Ostgebieten	1	Für Eins. in Afrika nicht zuständig.

II. Es sind zu streichen mit allen Angaben:

1. Im Kriegsjoll v. 1. 5. 42 für alle Schwb. d. Kav. d. Feldheeres:

Vorschrift	Benennung
Auszug a. H. Dv. 99	Verchlusssachen-Merkblatt f. mobile Truppen
Merkblatt	Richtl. f. d. Ausb. v. Ski-Tr.
»	Verjorgung im Winter
»	Schießen m. d. Inf.-Waffen im Winter
Merkblatt geh.	Richtl. f. d. Überwinden feindl. Minensperren im Angriff

2. In dem Kriegsjoll v. 1. 5. 42 nachstehender Artnummern:

Art-Nr.	Vorschrift	Benennung
307, 391	Ausz. a. H. Dv. 99	Verchlusssachen-Merkbl. f. mobile Truppen
307	H. Dv. 119/290	Erl. u. Anw. Beisp. f. d. Gebr. d. Sch. B. f. d. le. J. G. 18 u. le. Geb. J. G. 18
	119/291	Schustafel f. d. le. J. G. 18 (Messingzylinder)
	119/292	Schustafel f. d. le. J. G. 18 u. le. Geb. J. G. 18 (Leichtmetallzylinder)
	119/941	Schustafel f. d. le. Gr. W. 36 (5 cm)
	119/951	Schustafel f. d. f. Gr. W. 34 (8 cm)
341, 341 a, 341 b	470/6c	A. B. Pz. Heft 6c: Die Panz. Jäg. Kp.
307, 312, 356	D 111/1, 2	Panzerabwehrbüchse 38 (Heft 1 u. 2)
	111/3	Panzerabwehrbüchse 38 (Heft 3)

Art-Nr.	Vorschrift	Benennung
307, 341b	D+ 249/2	Die 5 cm Pat 38 — Bilder —
307, 391	Merkblatt	Richtl. f. d. Ausb. v. Ski-Tr.
	»	Versorgung im Winter
	»	Schießen m. d. Inf.-Waffen im Winter
307	»	Dauerunterkunft
	»	Merkbl. über Feldjeckforge
	»	Vorl. Merkblatt über engl. Panz.-Abwehrminen
307	Merkbl. geh.	Richtl. f. d. Überwinden feindl. Minensperren im Angriff
312	Merkblatt	Gasschutz d. Heeresstiere

III. Sonstige Berichtigungen:

1. Änderungen von Benennungen.

Art-Nr.	Vorschrift	Andere Benennung
für alle Schwb. d. Kav. d. Feldb., 307, 309	H. Dv. 3/9	in »Wehrmachtdisziplinarstrafordnung« streiche die Fußnote
341	H. Dv. g. 481/71	in H. Dv. g.
	481/72	in »Merkbl. f. d. Mun. d. 3,7 cm Stiel-Gr. 41«
341a	H. Dv. g. 481/72	in »Merkbl. f. d. Mun. d. 3,7 cm Stiel-Gr. 41«
307, 341b	H. Dv. 481/76	in »Merkbl. f. d. Mun. d. Pat 38« und streiche Fußnote
für alle Schwb. d. Kav. d. Feldb., 307, 391	D 158 Merkbl.	in »Behandl. v. Waffen u. Gerät im Winter« Frontflugzeuge der UdSSR. in »Sowjet. Frontflugzeuge« »Richtl. f. verkürzte Stiausb. in »Verkürzte Stiausb.«
307	»	Arztl. Anw. z. Beur. d. Kriegsbrauchbarkeit in »Arzt. Anw. z. Beur. d. Kriegsbrauchbarkeit b. Kriegsmusterungen«
für alle Schwb. d. Kav. d. Feldb., 307, 312, 391	»	Kochanw. f. Bratlingspulver in »Verwend. v. Bratlingspulver«
für alle Schwb. d. Kav. d. Feldb., 307, 391	»	Verz. d. Druckvorschr. d. Heer. (mit Deckbl., Beil. u. handschr. Berichtig.) streiche »handschr.«

2. Änderung der Sollzahlen.

Art-Nr.	Vorschrift	Benennung	Änderung
324	H. Dv. 119/290	Erl. u. Anw. Beisp. f. d. Geb. d. Sch. V. f. d. le. J. G. 18 u. le. Geb. J. G. 18	Seite »1« von Spalte »B« in »A«
	119/291	Schufstafel f. d. le. J. G. 18 (Messingzünd.)	Seite »1« von Spalte »B« in »A«
	119/292	Schufstafel f. d. le. J. G. 18 u. le. Geb. J. G. 18 (Leichtmetallzünd.)	Seite »1« von Spalte »B« in »A«

Art-Nr.	Vorschrift	Benennung	Änderung
324, 343, 343a	119/1292	Flugbahnbilder f. d. le. J. G. 18 u. le. Geb. J. G. 18 (Leichtmetallzünder)	Sehe »1« von Spalte »B« in »A«
	119/1912	Flugbahnbilder f. d. le. J. G. 18 (Messingzünder)	Sehe »1« von Spalte »B« in »A«
356	119/941	Schußtafel f. d. le. Gr. W. 36 (5 cm)	Sehe »1« von Spalte »B« in »A«
347	119/951	Schußtafel f. d. f. Gr. W. 34 (8 cm)	Sehe »1« von Spalte »B« in »A«
341, 341a	H. Dv. g. 481/72	Merkbl. f. d. Mun. d. 3,7 cm Stiel Gr. 41	Sehe in Spalte »C« »1« ein
für alle Schw. d. Kav. d. Feldh.	D 158	Behandl. v. Waffen u. Gerät im Winter	Sehe in Spalte »B« »4« ein mit Fußnote »Beim Kampfeinsatz im Winter nach Spalte »A« zuständig«. In Spalte »C« streiche »3«.
307	158	Behandl. v. Waffen u. Gerät im Winter	Sehe in Spalte »B« »1« ein mit Fußnote »Beim Kampfeinsatz im Winter nach Spalte »A« zuständig«. In Spalte »C« streiche »2«.
391	158	Behandl. v. Waffen u. Gerät im Winter	Ändere das Soll in »10«

3. In den Kriegssoll 307, 324 u. 356 sehe Fußnote bei D 635/1 »Nach Neuauflage«.

4. Sehe in die Kriegssoll aller Artnummern, die mit Kfz. ausgestattet sind, ein:

D 632/2 Taschenbuch f. d. Kraftfahrer im Winter je Kfz. Führer »1« in Spalte »B« mit Fußnote »Beim Kampfeinsatz im Winter nach Spalte »A« zuständig«.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 10. 42

$\frac{89a/b}{9717/42}$ AHA V/H Dv (V).

971. Ergänzungen zu K. St. A und K. A. A.

Teil A.

Art- nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
51	Kdt. rückw. A. Geb. v. 1. 11. 42 Ersatz für 1. 11. 41
403a	Stb. le. Art. Abt. (tmot) v. 15. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
446a	Stu. Gesch. Battr. (mot) (10 Gesch) v. 1. 11. 42 Neuerscheinung
582a	Stbs. Battr. le. Art. Abt. (tmot) v. 15. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
588a	Stbs. Battr. (mot) Stu. Gesch. Abt. (mot) mit Battr. (10 Gesch.) v. 1. 11. 42 Neuerscheinung
726	(Z. E.) schw. Di. Gr. Verf. Gru. v. 26. 10. 42 Behelf, Neuerscheinung
891	festes Ju. St. Königsberg v. 1. 3. 42 entfällt
1095	Betr. Stoff Unters. Tr. v. 1. 11. 42 Ersatz für 1. 8. 41

Art- nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
1138	(Z. E.) schw. Panz. Sp. Zg. (7,5 cm) v. 1. 11. 42 Neuerscheinung
1162a	Panz. Sp. Rp. a v. 26. 10. 42 Behelf, Neuerscheinung K. A. R. 1162 als Anhalt
1169o	Eisb. Panz. Zg. 24 v. 12. 1. 42 Behelf
1169x	Eisb. Panz. Zg. 23, 25, 61 bis 66 v. 17. 8. 42, Behelf
1201	Geer. Gru. Nachsch. Führ. v. 1. 11. 42 Neuerscheinung
1273	Bäck. Rp. (mot) gef. v. 1. 10. 42 Neuerscheinung
1281	Schlacht. Rp. (mot) gef. v. 1. 10. 42 Neuerscheinung
1293 (Trop.)	Bew. Rp. (mot) Trop. v. 1. 10. 42 Neuerscheinung
2047	Betonbauk. v. 1. 3. 42 entfällt
4099	Landesbauk. B. 1. 11. 42 Ersatz für 3. 8. 42, Behelf
6205a	Stb. Art. Ausb. Rgts. v. 1. 10. 42 Neuerscheinung

Änderung
der
Bezeichnung

Art- nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen	Stb. Nr.	Art- nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
6207 a	Stb. Art. Ausb. Rgts. (mot) v. 1. 10. 42 Neuererscheinung	451	438	Leichtbattr. (4 Gesch.) (mot S) v. 1. 11. 41 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 27 zusätzlich: 2 Stoppuhren für $\frac{1}{2}$ sec. in Behäl- ter Anf. Zeich. U 704 (1 Battr. Führ., 1 Beob. Offz. je 1) Stoffgl. Ziff. 29 Schanzzeug, b) an Fahrzeugen: 8 halblange Spaten Anf. Zeich. P 3007 8 halblange Kreuzhacken Anf. Zeich. P 3006 (8 le. zerlegbare Anhänger je 1)
6312	Pi. Nachr. Ausb. Zg. v. 1. 4. 41 Änderung der Bezeichnung			
6331	Stb. Eish. Pi. Ausb. Btlts. v. 1. 10. 42 Ersatz für 1. 4. 41			
6335	Eish. Pi. Ausb. Kp. v. 1. 10. 42 Ersatz für 1. 4. 41			
6721 a	Stb. Feldgend. Erj. Abt. v. 1. 11. 42 Ersatz für 1. 4. 41	452	489	Eish. Battr. (4 Gesch. ortsfest) (gef.) v. 1. 3. 42
8355	Pi. Schule schw. Br. Bau v. 1. 11. 42 Ersatz für 3. 3. 42		492	Battr. 34 cm K. W. (E) 674 (f.) (2 Gesch.) v. 1. 4. 42
8381	Lehrstb. Techn. Tr. v. 7. 10. 42 Beheft, Neuererscheinung		493	Battr. K 5 (E) (2 Gesch.) v. 1. 3. 42
			494	Battr. K 12 (E) (1 Gesch.) v. 1. 3. 42
			495	Battr. 15 cm Kan. (E) Battr. 17 cm Kan. (E) v. 1. 2. 42
			497	Battr. Br. N. Kan. (E) Battr. Th. Kan. (E) Battr. Th. Br. Kan. (E) Battr. Ig. Br. Kan. (E) Battr. schw. Br. Kan. (E) Battr. fz. Br. Kan. (E) Battr. 20,3 cm Kan. (E) v. 1. 2. 41
			499	Battr. 40 cm Haub. (E) 752 (f.) (2 Gesch.) v. 1. 10. 42 Die Stellengruppe der Diesellokomo- tivbegleiter ist »G«

Teil B.

Stb. Nr.	Art- nummer	Bezeichnung und Ergänzungen	Stb. Nr.	Art- nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
447	57	Kdo. Afr. Brig. v. 2. 10. 42 Zusätzlich zu Adjutant: 1 Sachbearbeiter IIb St. Gr. »K« 1 Unteroffizier, Schreiber St. Gr. »G« 1 Mann, Schreiber St. Gr. »M« Es steht ein großer Feldkuchherd zu.	453	593	Stbs. Battr. (mot) Art. Abt. (mot) schw. Flachfeuer v. 1. 11. 41 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a bis c: zu- sätzlich: $\frac{1}{2}$ Satz Zsp. u. Ju. Ger. für Verm. u. Einsch. Zg. nach Anlage N 1718 Stoffgl. Ziff. 27: 2 Lichtmeßtheodolite mit Zubehör in Behälter nach Anlage A 2792 1 Satz Auswertegerät für Lichtm. Battr. nach Anlage A 2906 1 Zielplangerät 10—60 km nach Anlage A 2906 2 Rechenmaschinen für trigonometr. Rechnen (13stellig) Anf. Zeich. U 913 Es fallen fort: 6 Scherenfernrohre 14 Z mit Gitter- platte 2 Höhenmeßpläne oder Höhenmeß- plangeräte Anmerkung 3 auf Seite 6 der K. A. N. 593 v. 1. 11. 41 bezieht sich auf die Lichtmeßtheodoliten, nicht auf die Theodoliten.
448	76	Auffreisch. Stb. Mitte v. 25. 9. 42 Zusätzlich zu Gruppe IV b: 1 San. Offz. (Z) St. Gr. »Z/K« 1 San. Soldat für zahnärztl. Dienst (zugl. Kw. Weisfahr.) St. Gr. »M« Zur Kraftfahrzeugstaffel: 2 Kraftwagenfahrer (1 für Pkw., 1 für Lkw.) St. Gr. »M« 1 leichter Personenkraftwagen 1 mittlerer Lastkraftwagen (3 t), offen, für zahnärztl. Gerät Ordonnanzoffizier (03) erhält St. Gr. »K« Hilfsoffizier (Sachbearbeiter IIb) er- hält St. Gr. »B« Die Stellengruppe des 1. Sachbearbei- ters für Munition und Gerät (W) wird in »B« umgewandelt.			
449	80	Kdr. Gen. Stb. Tr. und Bsh. Heer. Geb. v. 1. 5. 42 Die Zahl der Mitarbeiter, Dolmetscher der Militärverwaltung wird um 2 gefügt.			
450	433F	Battr. le. Feldhaub. (4 Gesch.) für bdtg. Inf. Div. v. 22. 9. 42			
	459F	Battr. schw. Feldhaub. (4 Gesch.) für bdtg. Inf. Div. v. 22. 9. 42 Zusätzlich: 1 Geschüßführer St. Gr. »G« 1 Entfernungsmesser St. Gr. »M« 4 Kanoniere St. Gr. »M« 1 Geschüß (2 cm Flak 30 od. 38)			

Efd. Nr.	Art- nummer	Bezeichnung und Ergänzungen	Efd. Nr.	Art- nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
454	711	Pi. Rp. (bodenstg.) v. 22. 9. 42 R. A. N. Stoffgl. Ziff. 27 zusätzlich: 3 Marschkompasse, vereinfacht (o) Anf. Zeich. A 61 783 Anm.: Marschkompaß mit Trage- riemen (Anf. Zeich. A 61 861) rech- net an.	464	2215	Jrt. Veitst., v. 1. 3. 42 Jrt. Sammlst., v. 1. 3. 42 Die Feldgendarme (S. M. 42 Ziff. 813 Ibde. Nr. 377) erhalten Pistolen.
455	718	Techn. Rp. GW (mot) v. 1. 11. 41 R. A. N. Stoffgl. Ziff. 40 zusätzlich: 12 Sah für Rohrleger nach Anlage P 2176 Anf. Zeich. P 10 118	465	2301	Felders. Btl. ... Div. v. 1. 7. 42 Der Zahlmeister erhält ein *).
456	733	Br. Kol. B (mot) v. 1. 3. 42	466	4095	Stb. Landesbaubtl. v. 1. 4. 42 Soweit eine 100%ige Bewaffnung für den Verband angeordnet ist, stehen zusätzlich zu: 1 Waffenunteroffizier (Wffm.) St. Gr. »O« 1 Waffenmeistergehilfe St. Gr. »M« R. A. N. Stoffgl. Ziff. 34 zusätzlich: 2 H. Wffm. Werkz. Kasten für M. G. und Handwaffen Anf. Zeich. J 26 820 Anm.: Waffenunteroffizier (Wffm.) und Waffenmeistergehilfe sind bei dem für den Einsatz zuständigen W. K. anzufordern.
	739	Br. Kol. T (mot) v. 1. 3. 42 An Stelle der mittleren Zugkraft- wagen 5 t (Sd. Rfz. 6) stehen solche von 8 t (Sd. Rfz. 7) zu.	467	4095	Stb. Ebs. Baubtl. v. 1. 4. 42
457	865a	Nachr. Rahaufl. Rp. (mot) v. 1. 4. 42 R. A. N. Stoffgl. Ziff. 24 a bis c zu- sätzlich: 1 Nachr. Werkzeugkasten A mit In- halt, Anlage N 2111		4096	Landesbaup. v. 1. 4. 42
458	960	Betr. Stoff. DV v. 1. 7. 42 Von den Nachr. Mechanikern St. Gr. »M« sind 2 für Fernsprechgerät, (120), 1 für Fernschreibgerät, 1 für Fernschreibvermittlung.		4097	Landesbaufol. (mot) v. 1. 4. 42 Im Heimatkriegsgebiet steht das Sani- tätspersonal auf der Planstärke der zuständigen Sanitätsabteilung.
459	1153	Stbs. Rp. Panz. Gren. Rgts. Die Stellengruppe des Sanitätsunter- offiziers wird in »O« umgewandelt.	468	5051	Kdo. ... Div. v. 1. 12. 41 Bei der Fußnote *) zu Bericht sind die W. K. XII und Gen. Gouv. nachzu- tragen.
460	1169k	Eisb. Panz. Sg. 10 v. 16. 10. 41 Zusätzlich: 1 Lokomotivführer (zugl. stellv. ma- schinentech. Führer) St. Gr. »O« 1 Lokomotivführerstelle wird von St. Gr. »G« in »O« umgewandelt 24 Fahrräder nebst Zubehör und Vor- ratsfächer	469	5077	Erf. Rgts. Stb. v. 1. 9. 42 Sind dem Erf. Rgts. Stb. mehr als 6 Btl. (Abt. oder Einheiten in Btl. Stärke (Btl. zu 4 Rp.) unterstellt, so stehen zusätzlich zu: 1 Hilfsoffizier St. Gr. »Z/K« 1 Unteroffizier, Schreiber St. Gr. »G« 3 Mannschaften, Schreiber, St. Gr. »M« die durch nicht wehrpflichtige Zivilpersonen ersetzt werden kön- nen.
461	1169o	Eisb. Panz. Sg. 23 Für die Einheit tritt mit sofortiger Wirkung die R. St. N. und R. A. N. Nr. 1169 x v. 17. 8. 42 in Kraft.	470	6685	Heim. Vet. Pl. v. 1. 4. 41 2 Angestellten-Vergütungsgruppen wer- den von VIII in VII/VIII, 2 von IX in VIII/IX umgewandelt.
462	1633	Fstgs. Verw. Gru. v. 1. 3. 42 R. St. N. Anmerkung *) fällt fort. Das Gasschutzgerät für den Gasspür- trupp ist abzugeben.	471	7803	Kdt. Kriegsges. Offz. Vag. v. 1. 8. 42 Die Stellengruppe des Leiters der Gruppe Abw. und Postüberwachung ist »B«, wenn die Belegung 3000 übersteigt.
463	1644	Stb. Fstgs. Baubtl. m. Tranap. Staff. v. 1. 5. 42	472	7805	Kdt. Kriegsges. Mannsch. Stammlag. v. 1. 8. 42 Die Stellengruppen der Gruppenleiter Arbeitseinsatz und Abwehr und Postüberwachung sind »B«, wenn die Belegung 30 000 übersteigt.
	1645	Fstgs. Baup. v. 1. 5. 42			
	1649	Techn. Fstgs. Pl. Rp. v. 1. 5. 42 Die Fußnotenzeichen *) in der Haupt- spalte und die Fußnote *) Stelle kann auch mit Offz. (Ing.) besetzt werden« sind zu streichen.			

Ufb. Nr.	Art.-nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
473	8851	Pi. Schule II v. 1. 4. 41 Die Einheit erhält die Bezeichnung: 1. Pi. Schule 2. S. M. 42 Ziff. 764 lfd. Nr. 346 gilt für diese Einheit Druckfehlerberichtigung: In S. M. 42 Ziff. 868 lfd. Nr. 406 muß die Artnr. heißen 4049

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 11. 42
— 9680/42 — AHA V.

972. Änderung einer Druckvorschrift.

Merktblatt für den Bau der Mittleren Zerlegbaren Eisenbahnbrücke (M. Z.-Brücke) vom 1. 2. 1942 N. f. D. (Anhang 2 zur H. Dv. 1 a Seite 52 a, lfd. Nr. 15):

Seite 20, Ziffer 30 letzte Zeile streiche: »164 t« setze dafür: »16,4 t«.

Seite 21, Ziffer 34 letzte Zeile streiche: »Winkelträger« setze dafür: »Wippenträger«.

Anhang 2 Anlagen 8 bis 13 streiche: »Systemhöhe«.

Die Berichtigung ist handschriftlich durchzuführen. Deckblattausgabe unterbleibt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 10. 42
— 9276/42 — In 10 (I d).

973. Ausgabe von Deckblättern.

1. Deckblatt Nr. 25 bis 28 vom September 1942 zur H. Dv. 119/123 Schußtafel für die Feldkanone 16 n/A mit der Kanonengranate rot (Messingzünder)
— N. f. D. —
Vom Dezember 1936

2. Deckblatt Nr. 25 bis 28 vom September 1942 zur H. Dv. 119/124 Schußtafel für die Feldkanone 16 n/A mit der Kanonengranate rot (Leichtmetallzünder)
— N. f. D. —
Vom Juli 1936

3. Deckblatt Nr. 20 bis 24 vom September 1942 zur H. Dv. 119/134 Schußtafel für die leichte Feldhaubiße 16 mit der Feldhaubißgranate (Messingzünder)
— N. f. D. —
Vom April 1937

4. Deckblatt Nr. 1 bis 6 vom August 1942 zur H. Dv. 119/144 Schußtafel für die 7,5 cm Feldkanone 38 (7,5 cm F. K. 38) mit der Kanonengranatpatrone rot F. K. 38 7,5 cm Granatpatrone 38 H1/B F. K. 38 (7,5 cm Gr. Patr. 38 H1/B F. K. 38) und der 7,5 cm Sprenggranate L/4,8 (Anhang 2) (7,5 cm Sprgr. L/4,8)
— N. f. D. —
Vom Mai 1942

5. Deckblatt Nr. 21 bis 25 vom September 1942 zur H. Dv. 119/152 Schußtafel für die leichte Feldhaubiße 18 mit der Feldhaubißgranate Stahlguß
— N. f. D. —
Vom Januar 1938

6. Deckblatt Nr. 7 bis 10 vom September 1942 zur H. Dv. 119/202 Schußtafel für die Gebirgskanone 15 mit der Gebirgsgranate 15 Al. und Gebirgsgranate 15 Rot
— N. f. D. —
Vom September 1937

7. Deckblatt Nr. 23 bis 29 vom September 1942 zur H. Dv. 119/403 Schußtafel für die 10 cm Kanone 17 und 10 cm Kanone 17/04 n/A mit der Feldhaubißgranate rot
— N. f. D. —
Vom November 1936

8. Deckblatt Nr. 15 bis 18 vom September 1942 zur H. Dv. 119/404 Schußtafel für die 10 cm Kanone 17 und 10 cm Kanone 17/04 n/A mit der 10 cm Granate 15 (Haube)
— N. f. D. —
Vom Dezember 1936

9. Deckblatt Nr. 8 und 9 vom September 1942 zur H. Dv. 119/412 Schußtafel für die schwere 10 cm Kanone 18 mit der 10 cm Panzergranate rot (nur mit mittlerer und großer Ladung)
— N. f. D. —
Vom Juni 1941

10. Deckblatt Nr. 17 bis 19 vom September 1942 zur H. Dv. 119/471 Schußtafel für die 15 cm Kanone 16 mit der 15 cm Haubengranate 16 und 15 cm Haubengranate 16 umg.
— N. f. D. —
Vom Juli 1936

11. Deckblatt Nr. 1 bis 3 vom September 1942 zur H. Dv. 119/483 Schußtafel für die 15 cm Kanone in Mörserlafette mit der 15 cm Kanonengranate 18
— N. f. D. —
Vom Dezember 1940

12. Deckblatt Nr. 7 und 8 vom September 1942 zur H. Dv. 119/512 Schußtafel für die schwere Feldhaubiße 37 (t) mit der 15 cm Aufschlagzündergranate 37 (t) und der 15 cm Doppelzündergranate 37 (t)
— N. f. D. —
Vom Februar 1941

13. Deckblatt Nr. 13 bis 20 vom September 1942 zur H. Dv. 119/530 Vorläufige Schußtafel für die 15,5 cm Kanone 418 (f) — frz GPF — und 15,5 cm Kanone 419 (f) — frz GPF — T — mit der 15,5 cm Granate 421 (f) — frz BGP — usw.
— N. f. D. —
Vom September 1940

14. Deckblatt Nr. 5 vom September 1942 zur H. Dv. 119/536 Vorläufige Schußtafel für die 15,2 cm Kanonenhaubiße 433/1 (r) — russ 37 — und 15,2 cm Kanone 433/2 (r) — russ 10/34 — mit der 15,2 cm Sprenggranate 436 (r) — russ 0 Φ 540 — und 15,2 cm Granate 434 Beton (r) — I russ 530 —
— N. f. D. —
Vom November 1941

15. Deckblatt Nr. 4 bis 7 vom September 1942 zur H. Dv. 119/551 Schußtafel für den langen 21 cm Mörser mit der 21 cm Granate 17 und der 21 cm Granate 17 umg.
— N. f. D. —
Vom April 1939

16. Deckblatt Nr. 1 bis 3 vom September 1942 zur H. Dv. 119/552 Schußtafel für den langen 21 cm Mörser mit der 21 cm Granate 18 und der 21 cm Granate 18 Stahlguß
— N. f. D. —
Vom September 1940

17. Deckblatt Nr. 1 bis 3 vom September 1942 zur H. Dv. 119/570 Schußtafel für den 22 cm Mörser (p) mit der 22 cm Halbpangrgranate 31 (p) Vom Juni 1940 — N. f. D. —

18. Deckblatt Nr. 1 bis 3 vom September 1942 zur H. Dv. g. 119/660 Geheim! Schußtafel für den M 1 mit der 35 cm Granate Beton Vom Oktober 1940

Die Deckblätter sind nur mit genauer Angabe der Prüfnummern der vorhandenen Vorschriften anzufordern.

19. Deckblatt Nr. 1 und 2 vom September 1942 zur H. Dv. g. 119/681 Geheim! Vorläufig Vorläufige Schußtafel für den Gamma-Mörser (7-Mrf.) mit der schweren Granate Beton (s. Gr. Be.) Vom Februar 1940

Die Deckblätter sind nur mit genauer Angabe der Prüfnummern der vorhandenen Vorschriften anzufordern.

20. Deckblatt Nr. 1 und 2 vom September 1942 zur H. Dv. 119/682 Vorläufige Schußtafel für die Vorläufig 42 cm Haubize (t) mit der schweren Granate Beton — N. f. D. — Vom Mai 1940

21. Deckblatt Nr. 5 bis 18 vom September 1942 zur H. Dv. 119/922 Vorläufige Schußtafel für das Vorläufig schwere Wurfgerät 40 mit dem 28 cm Wurfkörper (Spr) und dem 32 cm Wurfkörper M Fl 50 mit Dgl.-Freibläzen — N. f. D. — Vom Mai 1941

22. Deckblatt Nr. 9 bis 16 vom September 1942 zur H. Dv. 119/982 Vorläufige Schußtafel für den Vorläufig 15 cm Nebelwerfer 41 mit der 15 cm Wurfgranate 41 Spreng und der 15 cm Wurfgranate 41 Nebel mit 15 cm Freiblag DOV Dgl.-Pulver — N. f. D. — Vom Januar 1942

23. Deckblatt Nr. 13 bis 66 vom August 1942 zur L. Dv. 456 Die Munition der 3,7 cm Flak. — N. f. D. — Fertigen und Zerlegen Vom 1. 12. 1939

24. Deckblatt Nr. 1 bis 8 vom September 1942 zur L. Dv. 665/5 2 cm Flak 38 Teil 5 Justieranleitung — N. f. D. — Vom Dezember 1941

25. Deckblatt Nr. 46 bis 76 vom September 1942 zur L. Dv. 983/2 Film- und Lehrbildverzeichnis der Luftwaffe, Teil 2, Lehrbildreihenverzeichnis der Lw. Vom März 1941

26. Deckblatt Nr. 1 vom September 1942 zur L. Dv. 4402/1 Die Munition der Flakartillerie. — N. f. D. — Beschreibung, Teil 1, Allgemeiner Aufbau der Flakmunition Vom Februar 1942

27. Entwurf II. Kaufasien, Teil II, zum Abschnitt »Die besonderen Kochverhältnisse in den einzelnen Gebieten« (1942) »Zum Einlegen in das Feldkochbuch für warme Länder vom 30. 6. 42«

Die Deckblätter sind in der H. Dv. 1 a, H. Dv. g. 1 bzw. in der L. Dv. 1/1 bei den betreffenden Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Der »Entwurf II. Kaufasien usw.« zu lsfde. Nr. 27 ist im Anhang 2 zur H. Dv. 1 a Seite 61 lsfde. Nr. 14 in der 3. Längsspalte nachzutragen.

Die Deckblätter zu lsfde. Nrn. 1 bis 22 sind anzufordern:

1. vom Feldheer:
 - a) von den Stäben bei den Feldvorschriftenstellen,
 - b) von den Batterien (zum Einlegen ins Gerät) beim zuständigen Versorgungsbezirk;
2. vom Ersatzheer:
 - a) von den Stäben bei den stellv. Generalkommandos,
 - b) von den Batterien (zum Einlegen ins Gerät) beim Heeres-Heugamt Spandau.

Die förmliche Verteilung des »Entwurfs II. Kaufasien usw.« lsfde. Nr. 27 erfolgt

- a) beim Feldheer durch die zuständigen Feldvorschriftenstellen (FVSt.),
- b) beim Ersatzheer durch die Vorschriftenverwaltungsstellen (VVSSt.).

Darüber hinausgehender Bedarf ist gemäß »Merkblatt über Anfordern, Verwalten und Behandeln von Heeresvorschriften« vom 1. 1. 1942 bei den oben genannten Dienststellen anzufordern.

Die Deckblätter zu lsfde. Nr. 23 bis 26 wurden an die in Frage kommenden Dienststellen usw. unmittelbar übersandt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 10. 42
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

974. Berichtigungen.

A.

Die Verfügung D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) 5. 2. 1941 — 1808/41 — AHA Ia (VIII) (S. M. 1941 Nr. 147) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Erfasanforderungen von Feldeinheiten, die auf Erfasseinheiten des W. Kdo. VIII angewiesen sind, sind ab sofort wieder an W. Kdo. VIII zu richten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 10. 42
— 25260/42 — AHA Ia (VIII).

B.

— S. M. 1942 Nr. 730 —

Zeile 10: streiche »und«.

Zeile 11: streiche »der Führer des Troßes«.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 10. 42
14 a
54758/42 Tr Abt (Ia).

C.

Die Verfügung S. M. 1942 S. 442 Nr. 848 ist unter lsf. Nr. 3 wie folgt zu berichtigen:

Streiche die vier letzten Worte:

»und dort zu verschrotten«

und setze hinter »zurückzugeben« einen Punkt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 10. 42
— 77 — In 2 (IV).

975. Druckfehlerberichtigung.

In den S. M. 1942 Nr. 917 streiche auf S. 484 die Fußnote.

Übersicht über die Iststärke des Heeres nach

[illegible]

1. Seite

[illegible]

2. Seite

[illegible]